Gesamlete Nachrichten und Documente

Den gegenwärtigen Zustand

Des Hertzogthums Schlesiens,

Königreich Böhmens, und Ertz-Hertzogthum Oesterreichs betreffend.

Neun und dreyßigstes Stück.

Anno 1742.

§. 1.

Es ist leicht zu errathen, womit wir allhier in denen Nachrichten von Schlesien den Anfang machen werden, nachdem wir dem Leser bereits letzthin, eine solche beträchtliche Urkunde zu liefern versprochen haben, welche billig den obersten Platz unter denen gegenwärtigen Schlesischen Urkunden verdienet, weil nunmehro die Ruhe, Friede, und Sicherheit derer gantzen Schlesischen Lande eintzig und allein darinn gegründet liegt. Es ist der schon jüngsthin versprochene Definitiv-Friedens-Tractat, wie solcher bereits am

28. Julii 1742. zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen einer, dann der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. anderer Seits, von denen unten genannten hierzu bevollmächtigten Ministern, zu Berlin gezeichnet, und geschlossen worden, und wir liefern denselben hier nachstehend in seinem völligen Inhalt und unveränderten Gestalt:

Im Nahmen der Heiligen Dreyeinigkeit, GOttes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes.

Nachdem der, zwischen Seiner Königl. Majestät in Preussen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, entstandene Krieg, durch die Mediation und Vermittelung Ihro Königl. Majestät von Groß-Brittannien, seine Endschafft glücklich erreichet, die Friedens-Präliminarien von denen dazu bevollmächtigten Ministris, und zwar Nahmens des Königes von Preussen Majest., von Dero würcklich Geheimden-Etats-und Cabinets-Ministro, Herrn Heinrich, Grafen von Podewils, des Schwartzen Adler-Ordens Rittern, und von Seiten der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. von Herrn Johann, Grafen von Hyndford, Vicomte von Ingelsbury, und von Nemphler, Pair von Groß-Brittannien, Königl. Groß-Brittannischen Statthalter der Grafschafft Lanereck, und Ritter des uralten und weitberühmten Distel-Ordens, Ihro Königl. Majest. in Engeland Ministre Plenipotentiaire am Königl. Preußischen Hofe, am 11. Junii laufenden Jahres zu Breßlau gezeichnet, und folgends von beyden Hohen Theilen ratificiret worden: So haben ermeldte Ministri, in Kraft Ihrer schon vorhin erhaltenen Vollmachten, und nach Maaßgebung des 10ten Articuls vorerwehnter Präliminarien,

varien, nach einigen darüber gepflogenen Unterredungen, und deshalb beliebten Conferentzien, sich folgender Articul weiter geeiniget und verglichen.

Art. I.

Es soll von nun an und zu ewigen Zeiten zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, auch sämtlichen Landen, eines Theils, dann Ihrer Majest. der Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Erben und Nachfolgern, auch Königreichen und übrigen Erb-Landen, anderer Seits, ein unverbrüchlicher Friede, aufrichtige Verbindung und vollenkommene Freundschaft, errichtet, und getroffen seyn und bleiben, dergestalt und also, daß beyde Hohe contrahirende Theile forthin, weder einige Feindseligkeiten gegen einander weiter ausüben, noch daß dergleichen begangen, oder verübet werden, gestatten wollen, es geschehe nun solches heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, von denen Ihrigen oder von anderen. Sie wollen auch, unter was vor einem Vorwand es immer seyn möchte, denen Feinden des einen oder des anderen Theils keine Hülffe leisten, und mit selbigen in keine Alliantz treten, welche diesem Friedens-Schluß zuwider, vielmehr und im Gegentheil, sollen alle von Ihnen etwa hiebevor getroffene Verbindlichkeiten, insoferne selbige mit dem jetzigen Tractat streiten, von keiner ferneren Kraft und Würckung seyn, wie dann beyde Hohe Theile in einer unauflöslichen Freundschafft zu beharren, was zu Ihrer Beyderseitigen Ehre, Vortheil und Sicherheit gereichet, zu befördern, den Schaden und das Nachtheil aber, womit eines vnn beyden Theilen von einer anderen Puissance etwa bedrohet wird, oder vielleicht dermahleinst bedrohet werden könte, nach äusserster Möglichkeit abzuwenden versprechen, ohne jedoch verpflichtet zu seyn, solches durch Ergreiffung der Waffen zu leisten und werckstellig zu machen.

Art. II.

Von beyden Theilen ist eine General-Amnestie beliebet, alle, währendem Kriege, begangene Feindseligkeiten,

werden in ein ewiges Vergessen gestellet, und wird man selbige so wenig ahnden, daß vielmehr die Unterthanen, welche entweder vor dem Kriege in des einen oder des andern Theils Diensten sich befunden, oder sich darinn unter den Kriegs-Troublen begeben, mithin sich wider eine von beyden Puissancen gebrauchen lassen, der völligen Würckung einer unumschränckten Amnestie sich zu erfreuen haben, und der Beyderseits bekandt gemachten Avocatorien ohngehindert, auch um keiner sonst noch zu erdenckenden Ursach willen, weder respectu ihrer Personen, noch in Ansehung ihrer Güter, weiter beunruhiget, wohl aber, und im Gegentheil zu dem Besitz der letzteren, falls sie deren in dem Kriege entsetzet worden wären, wieder verstattet werden sollen, dafern sie nur binnen Monats-Frist, nach erfolgter Publication des gegenwärtigen Friedens, einer jeden von beyden contrahirenden Hohen Puissancen, die Ihr, wegen desjenigen, so Sie unter Ihrer Bothmäßigkeit besitzen, gebührende Submißion, es sey in Person, oder durch Gevollmächtigte, leisten und erweisen.

Art. III.

Allen denjenigen, welche ihre in denen Sr. Königl. Majest. in Preussen abgetretenen Landen belegene Güther verkauffen, und sich anderwerts niederlassen wollen, stehet solches, ohne daß sie wegen des Verkauffs des Ihrigen und ihres Abzuges etwas zu entrichten verbunden, fünff Jahre lang frey. Allen denjenigen, welche entweder Unterthanen von beyden paciscirenden Hohen Theilen sind, oder in Ihren Landen sich possessionirt befinden, ist auch unbenommen, in der einen oder der anderen Puissance Diensten, wann sie darinn bereits stehen, zu bleiben, oder sich darinn nach eigenem Willkühr annoch zu begeben.

Art. IV.

Der jetzige Friede wird sofort publiciret, und hat man sich in denen, im jetztlauffenden Jahre, am 11. Junii neuen Styls, zwischen beyden contrahirenden Hohen Theilen

zu Breßlau verglichenen Präliminarien allschon dahin verstanden, daß von dem Tage an zu rechnen, da selbige gezeichnet worden, alle Feindseligkeiten aufhören solten, Ihro Königl. Majest. in Preussen haben Sich, vermöge sothaner Präliminarien, auch verbindlich gemacht, sechzehn Tage nach derselben erfolgten Vollziehung, Ihren Trouppen den Rückmarsch nach Ihren Landen nehmen zu lassen, und wann man aus Unwissenheit, und daferne die Friedens-Präliminarien nicht zeitig genug zu jedermanns Wissenschafft gelangen können, nachher noch einige Feindseligkeiten begangen, so soll solches die Bewürckung oft-erwehnter Präliminarien und des gegenwärtigen Tractats keinesweges hindern oder hemmen, sondern alle Leute und Effecten, die etwa bereits aufgehoben und weggenommen worden, oder noch künfftig aufgehoben und weggenommen werden möchten, werden wieder dimittiret und ausgeantwortet.

Art. V.

Damit allen Zwistigkeiten, welche der Grentzen halber etwa möchten entstehen können, zuvor gekommen werde, und beyderseitige sämtliche Anforderungen, von was Art und Gattung die sind, ihre Erledigung erreichen; So cediren Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen, sowohl vor Sich, als Nahmens Ihrer Erben und Nachfolger, beyderley Geschlechts, in Krafft gegenwärtigen Tractats, auf ewig, und mit völliger Souverainität und Independentz von der Cron Böhmen, des Königes von Preussen Majest., Dero Erben und Nachfolgern beyderley Geschlechts, gegen eine in Ihrem, und Ihrer Erben und Nachfolger Nahmen, zuthuende förmliche und bündige Verzicht, auf alle und jede Ihre Prätensiones, sie beruhen, worinn sie immer wollen, die Nieder- und Ober-Schlesie, mit dem hiebevor zu Mähren gehörig gewesenem District von Katscher, welcher nachbenandte Herrschafften und Güther in sich begreiffet: Die Stadt und das Lehn Katscher, Stoltzmuths, Knispel, Groß-Petrowitz, Ehrenberg, Krotphul, Neusorg, Lan-

genau, Kösling und Paczedluck, wiewohl doch auch Ihro Majest. die Königin das Fürstenthum Teschen, die Stadt Troppau, und was jenseits des Flusses Oppa, und sonst jenseits der hohen Berge in der Ober-Schlesie situiret, nicht minder die Herrschafft Hennersdorff, und die andere Bezircke, welche, ob sie schon von der Ober-Schlesie eingeschlossen sind, dennoch einen Theil von Mähren ausmachen, als nahmentlich das Fürstenthum Teschen, samt denen darzu gehörenden, und selbigem einverleibten Herrschafften, Bielitz, Freystadt, Roy, Peterwitz, Reichewaldau und Friedeck, nebst Teutschleuten und Oderberg, bis an den Ort, wo der Fluß Olsa in die Oder fällt, ausnehmen, gestalt Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen solches alles behalten, und fangen die Limiten von denen Grentzen gegen Pohlen an, daß also die Grentzen des gedachten Fürstenthums Teschen, und der Herrschafften Bielitz, Freystadt, Roy, Peterwitz und Reichewaldau, nebst denen Herrschafften Teutschleuten und Oderberg, bis an den Fluß Olsa, wo derselbe mit der Oder sich vereiniget, die Limiten und Grentzen Ihro Majest. der Königin, jenseits der Oder formiren.

Von da die Oder hinauf, längst denen Grentzen von Teschen und Mähren, bis an den Ort, wo der Oppa-Strohm in die Oder fällt, und von da den Fluß Oppa hinauf, bis nach Jägerndorff, die Stadt mit eingeschlossen, und von Jägerndorff, nach dem Lauff des Flusses Oppa, bis an die Grentzen der Herrschafft Olbersdorff, und der enclavure von Mähren, wo Hennersdorff und die dahin gehörige Güther belegen, dann längst dieser enclavure bis nach Bischofs-Koppe, und von dort nach Zuckmantel; Ferner, längst einer kleinen daselbst fliessenden Bache, bis nach Niclasdorff, und von da bis zu der Heerstrasse nahe bey Goldsdorff, dann, längst dieser Strasse bis nach Weidenau, Barsdorff und Johannesberg; weiter, längst dem Wege über Jauernick, Hamberg, Weisbach und Uberschaar bis Weiswasser, und endlich bis an die hohe Berge von Münsterberg, exclusive

wohl

wohl verstanden, daß alle hieroben benannte Oerter der Königin Majestät zugehören sollen.

Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, behalten auch, nach Maaßgebung vor angezogener Präliminarien, ohnverkürtzt, und in Ihren jetzigen Grentzen, alle übrige Pertinentzien und Enclavuren von Mähren, so disseits der Oppa belegen, den District von Katscher doch ausgenommen, welcher Sr. Königl. Majest. in Preussen, durch den jetzigen Tractat, cediret worden.

Gleichermassen, treten der Königin von Ungarn und Böhmen Majest., sowohl vor Sich, als Nahmens Dero Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts, Ihro Königl. Majest in Preussen, Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, Stadt und Schloß Glatz, nebst der gantzen Grafschafft dieses Nahmens, auf ewig, und mit völliger Souverainität und Independentz von der Cron Böhmen ab.

Dahingegen begeben Sich Seine Königl. Majest. in Preussen, wie es am zu Recht beständigstem geschehen mag, vor sich, und Nahmens Ihrer Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts, auf ewig, aller und jeder Prätensionen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, so Sie an der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät zu machen gehabt, und noch haben, und wird erst Hochbesagter Ihro Königl. Majest. deshalb thuende Verzicht, von allen Ihren Erben, die anjetzo am Leben sind, bestätiget werden.

Art. VI.

Die Römisch-Catholische Religion, werden des Königes von Preussen Majestät in der Schlesie in statu quo, auch die sämtliche dasige Landes-Einwohner bey dem ruhigen Besitz des Ihrigen, und bey ihren wohl erworbenen Rechten und Freyheiten, ohnbeeinträchtiget lassen, jedoch der völligen Gewissens-Freyheit der Protestantischen Eingesessenen, und denen Ihro Majest. als Souverain des Landes, zustehenden höchsten Gerechtsamen, ohnbeschadet, und ohne Nachtheil; Indessen, sind des

Königes von Preussen Majest. auch nicht gemeinet, Sich solcher Dero Gerechtsame zu bedienen, um, in Ansehung des Status quo der Römisch-Catholischen Religion in der Schlesie, eine Abänderung zu treffen.

Art. VII.

Alle von beyden Seiten gemachte Gefangene, erhalten sofort, und ohne Entrichtung einiger Rantzion, ihre gäntzliche Befreyung, und zwar sowohl Officierer, Prälaten, Geistliche und Ordens-Leute, Beamte, und gemeine Soldaten, als andere, Jhro Majest. der Königin von Ungarn und Böhmen Unterthanen, wes Nahmens oder Standes sie sind; Alle Contributiones fallen auch völlig hinweg, eben so wie die Beschwerden, welche ein- oder anderer Seits über dasjenige, was ohne Vorwissen beyder paciscirenden Hohen Theile, und nach beschehener Zeichnung der Präliminarien, etwa erhoben und beygetrieben worden, möchten geführet werden können, als woran nicht mehr gedacht werden soll.

Art. VIII.

Zu desto besserer Befestigung, des, unter beyden Hohen paciscirenden Theilen, sich jetzo befindenden guten Vernehmens, wird man von beyden Seiten, unverzüglich Commissarien ernennen, welche das Commercium, zwischen beyderseitigen Landen und Unterthanen reguliren; Mittlerweile, und bis man sich eines anderen verglichen, bleibet darunter alles in dem Stande, worinn es vor dem Kriege gewesen, und sollen bis dahin die alte, das Commercien-Wesen betreffende Verträge, nebst allem, was sich darauf beziehet, unverbrüchlich beobachtet, von beyden Theilen darüber gehalten, und selbige befolget werden.

Art. IX.

Jhro Königl. Majestät in Preussen, versprechen die Gelder zu bezahlen, welche auf der Schlesie hafften, und von denen Unterthanen des Königes von Groß-Brittannien, und des Staats, vorgeschossen worden, Sich jedoch auch vorbehaltend, gegen die letztere dasjenige, wo-

mit

mit Ihnen die Republic Holland verschuldet ist, zu compensiren, und mit derselben deshalb in Liquidation zu treten.

Der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. übernehmen gleichfalls die Gelder zu vergüten, so denen Brabandischen Ständen auf besagte Schlesische Lande versichert sind.

Art. X.

Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen, werden des Königes in Preussen Majest., die Archive und alle Briefschafften, Documente, Urkunden und Papiere, so die, Ihro, mittelst des gegenwärtigen Tractats, abgetretene Lande concerniren, sie betreffen publique oder Privat-Geschäffte und Angelegenheiten, wo selbige anzutreffen, getreulich und ohne die geringste Ausnahme, ausliefern lassen, welches Ihro Königl. Majestät in Preussen, mit denen Archiven und Briefschafften, Documenten, Urkunden und Papieren, so die, der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. verbleibende Lande angehen, es seyen darunter publique oder Privat-Acta begriffen, und wo sie bishero asserviret worden, auf gleiche Art. getreulich zu beobachten, und deren richtige Ausantwortung, an Hocherwehnter Königin von Ungarn und Böhmen Majest., ebenmäßig zu verfügen, nicht ermangelen wollen.

Art. XI.

Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen, begeben beydes vor Sich, und Ihre Erben, und Nachfolger, auf ewig, Sich der Lehnsherrlichen Gerechtsame, so die Cron Böhmen, über verschiedene, dem Chur-Hause Brandenburg, von vielen Jahren her zugehörigen Lande, Städte und Bezircke bisher zu exerciren gehabt hat, von was Nahmen, Art, Beschaffenheit, und Eigenschafft die immer seyn mögen, daß folglich dieselbe nicht mehr als Lehne der Cron Böhmen angesehen, oder dafür geachtet werden, sondern von aller Lehns-Verbindlichkeit dieser Crone frey erkläret, und davon gäntzlich losgezehlet seyn,

und,

und, von nun an, immer bleiben sollen, als worüber auch, nach erfolgter Pacification, eine gleichmäßige Renunciation der Stände des Königreichs Böhmen, mithin derselben völlige Einwilligung, beygeschaffet werden wird.

Art. XII.

Der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. versprechen und verbinden Sich die Böhmische Stände dahin zu vermögen, daß sie, nach hergestellter Ruhe und Frieden, eine Renunciations-Acte, auf alle diejenige Lande ertheilen, welche vor Zeiten zu der Cron Böhmen gehörig gewesen, Krafft gegenwärtigen Tractats aber, an des Königes von Preussen Majest. mit völliger Souverainität und aller Independentz von ermeldter Crone, abgetreten und übertragen worden.

Art. XIII.

Der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. und Dero Erben und Nachfolger, werden Ihro Königl. Majest. in Preussen, und Ihren Erben, und Nachfolgern, den Titul eines Souverainen und Obersten Herzog von Schlesien, und eines Souverainen Grafen von Glatz, sogleich jetzo, und forthin beständig beylegen, wiewohl doch auch das Prädicat Souverainer Herzog von Schlesien, der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. und Dero Erben und Nachfolgern, ebenfalls allezeit gegeben wird.

Art. XIV.

Es haben beyde Hohe paciscirende Puissancen, in denen, den 11. Junii zu Breßlau, gezeichneten Präliminarien, sich bereits geeiniget, Sie wiederholen es auch, bey dem Schluß dieses Friedens-Tractats, daß Sie in demselben, des Königes von Groß-Brittannien Majest., und zwar beydes als König, und als Churfürsten von Hannover, Ihro Rußisch-Käiserliche Majest., des Königes in Dännemarck Majest., Ihro Majest. den König in Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, jedoch Dieselbe unter der in dem XIten Articul der Friedens-Präliminarien

narien enthaltenen Bedingung, die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande, und das Fürstliche Hauß Wolffenbüttel, mit einschliessen, und aufnehmen wollen.

Art. XV.

Sogleich nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen, des gegenwärtigen Friedens-Tractats, werden von beyden Seiten gewisse Commissarien ernannt werden, welche die Grentzen in der Ober-Schlesie in Richtigkeit setzen, nach Maaßgebung desjenigen, was deshalb in dem Vten Articul dieses Tractats verabredet worden ist.

Art. XVI.

Die Auswechselung der Ratificationen des jetzigen Friedens-Tractats geschiehet zu Berlin, Vierzehen Tage nach dessen erfolgten Zeichnung, oder, wo möglich, noch ehender. Dessen zu Urkundt haben Wir bevollmächtigte Ministri die Sechzehen Articul dieses Tractats unterschrieben, und Unsere Pettschaffte beygedrucket. Geschehen zu Berlin den 28. Julii 1742.

Heinrich, Graf von Podewils. (L.S.)

Hyndford. (L.S.)

Nachdem wir uns aber durch Ubergebung vorstehenden Friedens-Tractats, eines Versprechens entlediget, so erinnern wir uns auch zugleich noch eines andern, worzu wir uns in unserm vorigen Stück ebenfalls anheischig gemacht. Es betrifft solches einige Präliminair-Puncte zu Errichtung einer Salpeter-

ter- und Potaschen-Compagnie in Breßlau, und wir wollen uns dahero auch von diesem Versprechen loßmachen, durch Mittheilung nachstehender vollständigen Copey dieser Präliminair-Puncte.

Es hat Eine Hochpreißl. Königlich-Preußische Krieges-und Domainen-Cammer allhier in Breßlau, dem Elias Friederich Landenberger, und allen denen, die sich mit ihme associiren werden, sub dato 17. Augusti a. c. die eventuale Conceßion gnädigst ertheilet, daß diese in Ober- und Nieder-Schlesien, aller Orthen, nur die Grafschafft Glatz ausgeschlossen, Salpeter- und Potaschen-Siedereyen, auch Salpeter-Plantagen anlegen mögen, dergestalt, daß sie in allen Gebäuden, Häusern, Scheuern, Schaf-Vieh- und Pferde-Ställen, Kellern und Gewölbern, einige Herrschafftliche geistliche und publiqve Gebäude ausgenommen, Salpeter suchen und graben, besondere Salpeter-Pflantzen, Gewölbern und Hüttinnen, wie und wo sie es vor thunlich finden werden, anlegen, und die Aschen aller Orthen, wo es nicht vorhin verpachtet, jedoch ohne Zwang, aufkauffen können, und ist das Graben in denen Häusern auf 20. Jahr verstattet, die Plantagen aber werden zu einem wahren und beständigen Erb-Lehn gegeben, und nach erfolgter Königl. Ratification Lehn-Brieffe darüber ausgefertiget werden. Kalck, den man zu den Salpeter-Pflantzen brauchet, darf die Societät ohne Entgeld selbst brennen lassen, das nöthige Bau- und Brenn-Holtz aber, wird aus denen Königl. Gehöltzen vor gewöhnliche Bezahlung gegeben. Vor das Potaschen-Wesen darf die Societät, ausser Zoll und Accis, kein Pacht-Geld geben, hingegen soll sie von all- und jeden erzeugenden Salpeter den zehenden Zentner loco Canonis samt gewöhnlichen Zoll und Accis reichen. Potaschen kan die Societät verkauffen, wie und wohin

hin sie will, Salpeter aber muß der Königlichen Cammer, so viel als sie brauchet, gegen baare Bezahlung und zwar jeder Centner 2. Rthlr. geringer, als der hiesige ordinaire Cours ist, geliefert werden. Endlich ist der Zehende Centner, oder obiger Canon, von Zoll und Accis frey, anbey die gnädigste Versicherung gegeben worden, daß ausser dem Landenberger und Consorten, ein dergleichen Privilegium, weder in Ober- noch Nieder-Schlesien, weiter jemanden ertheilet, und diese Societät wieder jedermänniglich kräftigst geschützet werden solle.

Gleichwie nun zu Ansah- und Ausführung eines solchen importanten Werckes, insonderheit zu Anlegung der Salpeter-Pflantzen, wie leicht zu erachten, ein ziemlicher Fundus erfordert wird; So hat man, die Sache am leichtesten zu Stande zu bringen, die Errichtung einer Societät vor das beqvemste Mittel erachtet, als wozu auch in antecessum folgende Puncte pro Fundamento geleget, und denen, so bey dieser Societät zu entriren gedencken, nachrichtlich mitgetheilet werden.

I.

Den zu diesem Werck erforderlichen Fundum betreffend, läßt sich zwar dieser voraus so eigentlich nicht determiniren, doch will man solchen auf Einmahl hundert Tausend Reichs-Thaler dergestalten setzen, daß wann entweder diese gantze Summe nicht nöthig wäre, oder so viel daran zu verwenden, nicht convenable gefunden würde, man nach denen infra §. 8. gemachten 10. unterschiedlichen Absätzen die Societät allemal schliessen kan, mithin an die gantze Summa der 100000. Rthlr. allenfalls nicht gebunden seyn solle.

II.

Immittelst wird die gantze Summa der 100000. Reichsthaler zu mehrerer Beqvemlichkeit der Participanten in 1000. Actien, jede zu 100. Rthlr. eingetheilet,

let, damit jeder mit wenig oder viel in diese Societät zu kommen, Gelegenheit haben möge.

III.

Die Haupt-Casse und das Haupt-Materialien-Lager soll in Breßlau seyn, und ein tüchtiger Buchhalter und wohl posseßionirter Caßierer bestellet werden, welche Casse und Rechnung führen, und Monathlich eine Cassen- alle 6. Monath aber eine Profit-Rechnung der Societät ablegen müssen. Weder Landenberger noch übrige Interessenten aber sollen sich in die Gemeinschafftlichen Societäts-Gelder zu meliren, befugt seyn.

IV.

Es werden diejenigen vier Societäts-Membra zu Deputatis dieser Compagnie bestimmet, welche das mehreste Capital zu dem Fundo geleget haben, die dann mit Zuziehung des Landenbergers die Rechnungen und Casse zu gewissen Zeiten revidiren, den Debit der Materialien besorgen, und über andere der Societät Angelegen- und Vorfallenheiten deliberiren und disponiren können.

V.

Der Landenberger aber, als der von dem Pottaschen- und Salpeter insonderheit von dem Salpeter-Pflantz-Wesen die erforderliche Connoisance hat, wird, und muß das Werck einrichten, mithin Hüttinen, Gewölbe und Plantagen anlegen, die Subalternen, Pottaschen- und Salpeter-Siedere behörig instruiren, folglich alles hierbey getreulich thun, was zu Erreichung eines guten Endzwecks nur immer nöthig und dienlich seyn mag.

VI.

Vor jede Actie wird, wenn die Königl. Ratification erfolget, ein gedruckter Schein, unter dem privilegirten Societäts-Innsiegel, und des Landenbergers, Buchhalters und Caßiers Nahmens Unterschrifften:

wann

wann aber die Societät so weit avanciret, daß der Deputati ernannt werden können, unter dieser, neben jener ihrer Nahmens Unterschrifften, ertheilet und ausgestellet werden.

VII.

Gleichwie die Salpeter-Plantagen zu einem wahren, beständigen Erb-Lehn gegeben werden, das Salpeter-Pflantz-Wesen aber an sich eine so natürliche, als perpetuelle Sache ist, welche weder fehl schlagen, noch, so lange Menschen Hände arbeiten mögen, ceßiren, oder aufhören kan; Also ist hierbey der Vortheil, daß man nicht nur ein beständiges, sondern auch ein sicheres Capital, und die Plantagen allemahl zur Hypothec hat, mithin jeder seine Actien nach Gefallen verkauffen, vertauschen, vererben, oder sonst alieniren kan, nur daß er solches allemal bey der Buchhaltung anzeiget, damit die Nahmen behörig umgeschrieben werden können.

VIII.

Die 1000. Actien werden in 10. unterschiedliche Collecturen und Absätze, jede zu 100. Actien eingetheilet, auf einmal aber nur 100. Actien daran eincaßiret, dergestalt, wann die erste 100. Actien unterzeichnet, und die Königl. Ratification erfolget, solche sodann eincaßiret, und mit dem Werck der Anfang gemacht, mit Colligirung der übrigen Actien zwar continuiret, solche aber nur von denen Interessenten signiret, und die Eincaßirung des Geldes allemal so lange sistiret werden solle, bis die vorgehende 100. Actien in das Werck verwendet worden seynd, damit, weil man alles Geld über einmal, oder wohl in etlichen Jahren nicht in das Werck stecken kan, kein unnützes oder todtes Capital zugegen liegen möge, und die Ausbeute nicht auf das Capital, welches noch in der Casse lieget, und nichts träget, ausgetheilet werden dürffe.

IX.

Von dem Deductis deducendis bey diesem Salpeter- und Pottaschen-Wesen durch den Segen GOttes anhoffenden Profit und Ausbeute wird nach jedesmahlig geschlossener 6. Monathl. Profit-Rechnungen, denen Herren Einlegern des Capitals Drey Vierthel, dem Landenberger aber vor seine hierbey adhibirende Wissenschafft, Mühe und Arbeit, Ein Vierthel, und zwar zu mehrerer Beqvemlichkeit der auswärtigen Interessenten jedesmahl in der Breßlauer Meß-Zahl-Woche, aus der Societäts-Casse bezahlet, als welches zwischen denen Herren Einlegern an einem, und dem Landenberger am andern Theile, wissend- und wohlbedächtlich, in perpetuum auf Erben und Nachkommen, also verglichen, stipuliret und contrahiret wird.

X.

Wenn über Verhoffen zwischen denen Interessenten über kurtz oder lang Streit und Irrung fürfallen, solle zur Abschneidung weitläufftiger Processe, an ohnpartheyische Rechtsgelahrte und Kaufleute compromittiret, und die Sachen solchergestalten summariter beygeleget werden.

XI.

Sobald die ersten 100. Actien unterzeichnet seynd, und die Königl. Ratification erfolget ist, wird ein formaler Societäts-Contract aufgesetzet und gegen einander ausgewechselt werden.

XII.

Gleichwie man aber bis dahin kein Geld vor die Actien einzucaßiren, sondern diese nur zu colligiren begehret: also werden die Herren Liebhaber, welche bey diesem Wercke zu entriren gedencken, bey Herrn Johann Christoph von Becker auf der Engels-Burg-Gasse im Gebhardischen Hause wohnhafft, sich zu melden, so viel Actien sie verlangen, ad interim nur zu

signi-

figniren, und wenn sie bey der Sache etwan einiges zu erinnern haben möchten, solches anzuzeigen, belieben, mit der Versicherung, daß nach Befinden auf letzteres reflectiret, ihnen auch übrigens weitere Auskunfft, die man um geliebter Kürtze willen hier nicht inseriren wollen, gegeben werden solle. Signat. Breßlau, den 15. Septembr. 1742.

Elias Friederich Landenberger.

Nun sind wir zwar unserer Versprechen loß; Allein dieses ist noch nicht alles, was wir dem Leser gegenwärtig von Schlesien mitzutheilen haben. Wir finden noch immer etwas, so in unserer Sammlung zurückgeblieben ist, u. wir wollen zuförderst ein paar kleine Urkunden nachhohlen, so bereits vor einigen Monathen datiret sind. Es betreffen solche insbesondere das Schlesische Justitz-Wesen, und das erste enthält einige Puncte, so die Herrn Advocaten bey Führung ihrer Processe zu beobachten haben. Der Innhalt davon ist folgender:

Denen sämtlichen Advocatis procuratoribus und andern, so bey der hiesigen Königl. Ober-Amts-Regierung etwas zu suchen haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß

I.

Niemand sich, bey Vermeidung Funffzig Ducaten fiscalischer Straffe, unterstehen solle, in ihren Rechts-Sachen einige Auffätze, welche sie Species facti, Sta-

tus causâ, oder sonsten intituliren, an die Membra der Königl. Ober-Amts-Regierung, zu distribuiren, massen das Officium fisci, hierauf ein wachsames Auge haben wird.

II.

Daß künfftig der summarische Auszug des Petiti, nicht in dorso, vielweniger, wie bisher geschehen, verkehrt auf die Memorialia, sondern zwischen dem Titul und Anfang des Memorialis gesetzt werden solle.

III.

Daß alle Petita, so andern Tages vorzutragen, wenigstens Tages vorher, längstens Nachmittags um 3. Uhr bey dem Ober-Amts-Directore, Böhmer, diejenigen aber, wo es auf Fatalia ankommt, bey dem Registratore übergeben, diejenigen Sachen aber, wo periculum in mora ist, zu jeder Zeit angenommen werden sollen.

IV.

Alle Petita, so vor das Ober-Amts-Consistorium gehören, und wo ebenfalls kein periculum in mora ist, allererst Dienstags und Mittwochs früh, angenommen werden sollen.

Endlich

V.

Werden sämtliche Advocati nochmahls erinnert, sowohl in ihrem mündlichen Vortrag, als in ihren Schrifften, sich aller Bescheidenheit zu gebrauchen, widrigenfalls selbige, ohne Ansehung der Personen, nachdrücklich gestrafft werden sollen. Glogau, den 16. Aprilis 1742.

Königlich-Preußische, zur Glogauischen Ober-Amts-Regierung, verordnete Ober-Präsident, Präsident, Director, und Räthe.

C. A. G. v. REDER. (L.S.)

Die

Die andere hieher gehörige Urkunde ist die denen Herrn Advocaten in Schlesien vorgeschriebene Sportul-Taxe; Und da wir mit Recht vermuthen, daß vielleicht einem jeden, besonders aber denen Innwohnern Schlesiens daran gelegen seyn muß, solche zu wissen, so tragen wir ebenfalls kein Bedencken, selbige vollständig unserer Sammlung einzuverleiben. Die Uberschrifft aber, und der völlige Innhalt davon ist nachfolgender:

Sportul-Taxe
Vor die Herren Advocaten.

	Rthlr.	Ggl.
1. Vor ein Simples Memorial . .	.	16
Wenn aber realia darinnen tractiret werden, und die Sache wichtig ist .	1	.
2. Pro Extensione Mandati - -	.	4
3. Vor einen Vortritt bey Vortragung einer Caution fidejußion, Ceßion, Renunciation, Vollmacht, Vormundschafft und derselben Loß-Zehl-Ausbittung eines Consenses nnd derselben Caßirung, Verreichung eines Guthes, Vereydung der Zeugen, oder Ablegung eines andern Juramenti, und dergleichen gerichtlichen Actuum mehr .	.	16
4. Vor ein mündlich Verhör . 1. bis	2	.

	Rthlr.	Sgr.
Wenn aber die Sache loco oralis verwiesen wird, wird vor beyde Schrifften auch nicht mehr gegeben.		
5. Pro accusatione contumaciæ -	1	-
6. Pro termino Publicationis sententiæ -	-	16
7. Vor eine Satz-Schrifft, als Exception Re- und Duplic, so wohl in der erstern als folgenden Instantien, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache - - 1 bis	8	-
8. Pro termino Inrotulationis Actorum -	1	-
9. Vor Subscription eines nicht verfertigten Memorials - -	-	2
Vor Subscription einer Satz-Schrifft - - - 4 bis	-	8
10. Vor die Correspondentz soll am Ende einer jeden Instantz überhaupt etwas gewisses determiniret werden		
11. Wann die Satz-Schrifften in duplo übergeben werden, wird vor jeden Bogen des dupli paßirt -	-	1
12. Vor eine Obligation aufzusetzen -	1	-
13. Vor Verfertigung eines Kauffes- Miethungs- Ehe- Beredungs- Erb- Vergleichs, Donationis und andern Instruments nach Beschaffenheit der Sache - - 2 bis	6	-
14. Vor Bewürckung eines Vergleichs nach Wichtigkeit der Sache - - welches die Regierung determiniren muß 4 - - 10 bis	20	-
15. Vor eine Commißion allhier in Loco vor einen gantzen Tag -	2	-
Vor einen halben Tag -	1	8

26. Vor

	Rthlr.	Ggr.
16 Vor Formirung der Zeugnis-Articul, oder Interrogatorien nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, . . . 1 bis	2	.
17. Vor eine Commißion auf den Lande, inclusive der Kost täglich .	2	.
Und die Frey-Fuhre wird zwar gegeben, die sonst gewöhnlichen Meilen-Gelder gäntzlich abgeschafft.		
18. Wenn ein Proceß zum schrifftlichen Verfahren verwiesen wird, soll denen Advocaten frey stehen 8. bis Vorschuß von denen Partheyen zu fordern.	10	.

Wer aber ein mehreres nimmt, soll nicht allein dasjenige, was er empfangen, sondern auch das duplum bezahlen, beydes aber der Sportuln-Casse anheim fallen.

Dahingegen müssen die Advocaten ihr Deservitum und andere Auslagen in termino inrotulationis specificiren, die Specification nebst demjenigen was an Vorschuß erhalten übergeben, und von den künfftigen Referenten die Determinirung derer Gebühren erwarten.

Wenn ein Advocatus seine Specification der Gebühren bey der Inrotulation nicht übergiebt, soll er nicht allein eo ipso derselben verlustig, sondern auch gehalten seyn, dasjenige, was er würcklich erhalten, (und welches er eydlich angeben muß) der Sportuln-Casse als welcher es anheim fallen soll, heraus zu geben, und soll bey Abfassung der Urthel jedes mahl mit darauf erkannt werden.

Wenn ein Advocat ein mehreres, als ihnen in denen gedruckten Sätzen dieses Reglements verschrieben ist, vor seine Gebühr liqvidiret, soll er aller Gebüh-

 ren

ren verlustig erkläret, und das Deservitum der Sportul-Casse zuerkannt werden.

Wie denn auch den Richter frey stehet, auf dem Fall, da die Advocaten eine offenbahre ungerechte Sache defendiren, oder die Schrifften ohne Noth weitläufftig machen, und mit vielen unnützen und zu der Sachen Grund und Decision nicht gehörenden Allegatis häuffen, oder den Proceß unverantwortlicher Weise protrahiren, und die Beweiß-Articul und die Interrogatoria unnöthiger Weise vermehren rc. dieselbe ihrer Gebühren verlustig zu erklähren, und solche der Sportul-Casse zuzuerkennen, es muß auch der Advocat überdem, nach Anleitung der Edicten bestrafet werden, und soll von allen diesen Puncten kein Remedium statt haben.

Im übrigen sollen die Advocaten bey Strafe ohnfehlbarer Cassation, sich nicht unterstehen mit denen Partheyen auf ein gewisses Qvantum vor ihre Gebühren zu transigiren. Wie dann auch alle andere Mißbräuche (insonderheit die Schmauserehen und das Weintrincken bey dem Inrotulationen) gäntzlich abgeschafft seyn sollen.

Glogau, den 23. Junii 1742.

Samuel von Cocceji.

§. 2.

Dieses mag genung seyn von dem Politischen Staat Schlesiens, und ob wir zwar noch mehrere und neuere Urkunden davon beybringen könten, so wollen wir doch solche nur darum annoch versparen, damit wir allhier Raum gewinnen, auch einmahl etwas von

von dem Kirchen-Staat dieses Landes beyzubringen, zumahl wir uns selbst den Vorwurf machen müssen, daß wir dem Leser noch einige zurückgebliebene Urkunden davon schuldig sind. Doch wir werden alles getreulich nachholen.

Nichts machet anjetzo mehr Aufsehen, als die neuen Anstalten in Münsterberg, (*) und es ist billig, daß wir dem Leser einen kurtzen Bericht davon mittheilen. Da wir aber keine vollständigere Nachricht davon zu geben wissen, als diejenige ist, welche wir schon in einer schönen Sammlung (**) antreffen, so wollen wir solche von daher entlehnen, und mit unveränderten Worten hier einrücken. Es heißt daselbst also: Die Evangelische Bürgerschafft belief sich zeither nicht über 50. Dahero suchten die Papisten sie bey Gelegenheit vollends

(*) Diese Stadt lieget 9. Meilen von Breßlau, an der nicht weit davon entspringenden Ola, und soll von Käiser Heinrich I. An. 936. aus einem Closter seyn erbauet worden. Sie hat ein alt verwüstes Schloß, und ist zwar groß, aber wenig bebauet, wie sich denn Plätze, von mehr als 300. Schritten in die Länge und Breite darinnen befinden sollen, wo lauter Bäume, Rudera und Graß stehet. Die dasige Gegend ist sonderlich wegen des vielen Hopfens bekannt.

(**) Es stehet dieser Bericht in denen Actis historico-ecclesiasticis, P. XXXIII. p. 388.

zu unterdrücken, sonderlich als die Oesterreicher eine Meile davon, zu Closter Heinrichau, stunden. Sie holeten mit vielem Jauchzen und Triumph 8. Bürger, die reichsten und ansehnlichsten, aus denen Häusern, sonderlich den Apothecker, Herrn Silberzahn, einen Weisgerber, 2c. welche noch leben, und ihre Noth überstanden, die andern sind elende gestorben. Man führete sie nach Glatz in ein abscheuliches Carcer, wo sie nach 9. Wochen wieder erlassen wurden, aber höchstmiserable ankamen. Nun ist es anders, Herr Silberzahn hat das Directorium über den Magistrat. Er kaufft alle Wochen vor baares Geld vor den König, alle leere Plätze und Stellen. Bey ihm logiret der Böhmischen Brüder Prediger, der von Berlin dahin kommen, und sonst in der Welt unter dem Nahmen, **Freund**, bekannt gewesen, er heisst aber **Liberda**. Er prediget alle Sonn- und Feyertage gut Evangelisch, deutsch und böhmisch. Es haben sich schon über 40. Familien zu Münsterberg eingefunden, und nicht etwan geringe und arme, denn manche haben bis 12000. Rthlr. und viel Vieh allerhand Sorten mitgebracht; es sollen sich auch etliche Vornehme und ein Rathsherr von Prag darunter befinden. Sie bringen Bibeln und viele von unsern guten Büchern mit, aber da sie solche fast mehrentheils verstecken müssen, sind sie fast unbrauchbar. Mitten in der Stadt stehen die Rudera von einem abgebrannten Minoriten-Closter, diese reissen sie vollends darnieder, und bauen dahin ihre Kirche.

So weit gehet der obgedachte Bericht von Münsterberg; und da uns weiter nichts zuverläßiges von historischen hieher gehörigen

Nachrichten bekannt ist, so wenden wir uns noch zu einigen besondern Urkunden. Es hat der Herr Cardinal von Sintzendorff und Bischof zu Breßlau, noch nicht vor langer Zeit, ein sehr beträchtliches Patent, an alle Religions-Verwandten, Catholischer Religion, insbesondere aber an alle Personen geistlichen Standes dieser Religion ergehen lassen, welches überhaupt die Einigkeit und Abstellung aller Religions-Streitigkeiten mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vollkommen abzielet. Je löblicher diese Absicht ist, und je mehr derselben Beobachtung zu wünschen, desto mehr achten wir uns verbunden, dieses Patent auch vollständig in unsere Sammlung einzurücken, und es der Vergessenheit dadurch zu entreissen. Nachstehende Copey enthält dessen unveränderten Inhalt:

Von GOttes Gnaden, Wir Philipp Ludewig, der Heil. Römischen Kirche, Tit. Sanctä Mariä supra Minervam, Priester-Cardinal, von Sintzendorff, Bischoff zu Breßlau und Fürst, des H. Römischen Reichs Erb-Schatzmeister und Graf, Burggraf in Rheinegg ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Christ-Gläubigen, Beyderley Geschlechts, Unsern Bischöflichen Segen, und alles Gutes! Und fügen denenselben, besonders aber

aber allen Personen Geistlichen Standes, hiermit gnädigst zu wissen: Welchermassen Ihro Königl. Majest. in Preussen, Souverainer und Obrister Hertzog in Schlesien, Unser Allergnädigster Landes-Fürst und Herr, von Anbeginn Dero Glorreichesten Regierung und Beherrschung des Herzogthums Schlesien, alle Dero Unterthanen, wasserley Christl. Glaubens-Bekänntniß sie seyn mögen, Dero Höchsten Königlichen Schutzes, und ungeschränckter Gewissens-Freyheit, allergnädigst versichert haben, deren sie auch, besonders Ihre Catholischen Unterthanen, bis anhero dergestalt theilhafftig gemachet, daß sie auch dem Clero, und Uns, als dessen Haupt, die Ausübung Unserer Bischöflichen und allerseits geistl. Gerechtsamen, so, wie Sie selbige bey Dero Eintritt in Schlesien, angetroffen, lassen zu wollen, allermildest erkläret. Es ist aber beynebens Ihro Königl. Majestät allergerechteste, wie auch Christl. Intention, Willens-Meynung und Befehl, daß sämmtliche Dero Unterthanen, was Sie nur von einer Religion seyn mögen, mit einander in Christ- und Bürgerlicher Fried und Einigkeit leben, ihr eigenes und allgemeines Wohlseyn, zu Ihro Königliche Majestät und des Landes Besten, gemeinschafftlich befördern, und von allen Wercken und Worten sich enthalten mögen, wodurch einiger Zwiespalt, Haß und Wiederwillen, in Religions-Sachen, erwachsen könne. Gleichwie nun, unter diesen, das Wort KETZER, oder Ketzerey (ohngeachtet es an sich selbsten nichts anders, als eine verschiedene Meynung in Religions-Sachen zu bedeuten hat) auf eine verfängliche, ja schimpfliche Ausdeutung versetzet zu werden, pfleget, dessen zu geschweigen, daß Protestantische Hohe Häupter dieses Wort Ketzer, zu Ihrer höchsten Beleidigung ausdeuten; Und Ihro sammentlichen Unterthanen, wasserley Religion Ihre Herren seyn mögen, Ihnen alle Treue und Gehorsam dergestalt zu leisten schuldig seynd, daß der Unterscheid der Religion, an

dem

dem Jhro schuldigen Gehorsam und Treue weder einigen Abbruch noch Unterscheid machen kan:

Als ergehet hiermit Unser ernstlicher Befehl, an alle Catholische, Geistlichen Standes, daß sie sich, in ihren Predigten, und Christlichen Unterrichtungen, aller schimpflichen, gehäßigen und unglimpflichen Ausdrückungen gegen andere Religions-Genossen enthalten. Die Auslegung der Catholischen Lehre, und Wiederlegung derer entgegen lauffenden Sätze, mit behöriger Bescheidenheit und Sittsamkeit vortragen, ohne jene zu schänden, oder wider deren Sitten, (da ohnedem der Haupt-Anstand auf die Sitten-Lehre nicht ankomt) insgemein, oder ins besondere, sich zur Ungebühr heraus zu lassen, absonderlich aber des Wortes Ketzer sich enthalten solien. Wie dann auch, wann sie von dem Abendmahle, so die Augspurgische Confeßion Zugethane, ihren Gebrauch nach, zu geniessen pflegen, Erwehnung thun, solches nicht mit dem höchst-schimpflichen Worte Stoppen benamsen, beynebst aber auf das äusserste besorgt seyn sollen, den andern Haupt-Satz derer Gebote GOttes, so in der Liebe des Nechsten wegen GOtt bestehet, auf die andere Religions-Genossen jederzeit auszulegen, und das Beyspiel des Barmhertzigen Samariters, Luc. am 10. Cap. denen Christ-Gläubigen in ihren Predigten und Lehren fleißig vor Augen zu stellen. Mit gleicher Bescheidenheit und Glimpff sollen auch alle geistliche Personen, in ihren Privat-Gesprächen, sich aufführen, und andere darzu ermahnen; Alle Christ-Catholische aber, samt und sonders, hauptsächlich sich angelegen seyn lassen, mit auferbaulichen Tugend-Wandel, eiffrigen Gebeth zu GOtt, Ausübung derer Wercke der Barmhertzigkeit, heilsamen und gantz friedsamen Unterredungen, ihren Nächsten, von was Religion er immer seyn möge, vorzuleuchten. Anbey vor Jhro Königl. Majestät, und des gesamten Hohen Königl. Hauses Erhaltung und Wohlseyn,

seyn, das auf unsern Befehl bereits zum Druck beförderte Gebet, eyfferig und öffters zu wiederhohlen.

Es werden sich hernach alle Uns Untergebene besonders aber die Geistl. Seel-Sorger und Prediger Catholischer Religion, zu richten wissen; Und thun Wir Uns gegen Ubertretern, (welche Wir, entgegen die Königl. Höchste Ungnade und Ahntung, zu schützen, ohnedem nicht vermögen) auch mit denen Uns zustehenden schweren Bestraffungen, denen Umständen nach fürzugehen, vorbehalten. Gegeben in Unserer Fürstl. Bischöffl. Residenz, zu Breßlau, den 28ten August Anno 1742.

Philipp Ludewig, Cardinal von Sintzendorff, Bischoff zu Breßlau,

(L. S.)

Adamus Antonius Oexle de Friedenberg Vicarius Generalis
Friedericus Heissig.

So viel ist uns von dem gegenwärtigen Kirchen-Zustande in Schlesien bekandt worden; Nunmehro wollen wir aber dem Leser noch einige oben versprochene zurückgebliebene Urkunden davon mittheilen. Unser Leser wird sich entsinnen, daß wir schon in dem ersten Bande dieser Sammlung, einer so genannten Currenda Erwehnung gethan haben, welche der Feld-Prediger Abel an die neuen Prediger in Schlesien, über welche ihm einige Aufsicht anvertrauet war, hatte erge-

ergehen lassen (*). Wir haben auch schon damahls gedacht, daß solche zu allerley Ungleichheit Anlaß gegeben, und daß deßwegen ein besonderer Königl. Verhaltungs-Befehl an den Herrn Obristen Voigt, unter welchen der Feld-Prediger Abel stund, ergangen war, welchen wir zu dem Ende auch eben daselbst vollständig mitgetheilet haben. Allein die Currenda des Herrn Abels selbst, sind wir bis hieher schuldig blieben, und diese ist es, deren vollständigen Inhalt wir allhier zuförderst nachholen und mittheilen wollen. (**)

Denen sämtlichen Evangelischen Gemeinden, die von Ihro Majest. in Preussen mit Evangelischen Predigern versehen seyn, wünsche von GOtt viel Gnad und Heil.

Allerseits Hoch- und werthgeschätzte Gönner, Herren und Freunde!

Ich finde mich genöthiget, an Sie allerseits dieses abzulassen, da ich wegen meiner Entfernung, jetzo nicht bey

(*) Siehe Iten Band dieser Nachrichten XII. Stück, pag. 905.

(**) Man findet diese Currenda des Herrn Feld-Prediger Abel auch in obbelobten Actis histori-co ecclesiast. P. 33. pag. 347. seqq. nur ist zu erinnern, daß dieses Schreiben nicht wie daselbst den 6. May 1742. datirt gewesen, sondern den 6. May 1741.

bey ihnen seyn kan, und aber doch unaufhörlich sowohl von denen Herren Predigern, als auch Gemeinden mit Briefen und Anfragen chargiret werde. Daher diesen Entschluß gefasset, so viel ich einem und den andern dienen kan, jetzo ihnen zu melden, und sind meine Gedancken über nachfolgende Puncte diese:

1) Es ist den Evangelischen Herren Predigern in ihren Instructionen dieses mitgegeben, daß sie die Erlaubniß haben sollen, an den Orten, wo sie stehen, und den daherumliegenden Dörfern Gottesdienst zu halten. Einige Prediger und Gemeinden haben diß per abusum dahin deuten wollen, als ob die herumliegenden Dörfer durchaus gehalten würden, sich zu ihnen zu halten, und dieses sonderlich aus dem Grunde, weil ihnen die Sustentation des Predigers zu schwer falle. Ich habe es bey den Ordinationen deutlich genug gesaget, daß eine jede Gemeinde sich wohl bedencken solle, ob sie im Stande einen Prediger zu unterhalten, und ihr gerathen ad tempus davon abzustehen. Wie es nun wohlgethan ist, wenn andere Dörfer sich zu einer Gemeinde freywillig halten wollen, so ist gar im geringsten denselben hiermit keine Last aufgeleget. Hält sich aber ein Dorf einmahl zu einer Gemeinde, so thut dasselbe wohl, wenn es, bis eine andere Einrichtung gemacht wird, bey derselben bleibet, indem der Prediger sie alsdenn kennen lernet, und sich ihrer speciatim annehmen kan. Ich bitte diß einmahl für allemahl zu mercken, und mich darüber mit weitern Anfragen zu verschonen. Da aber

2) Der Grund solcher Prätensionen fürnemlich ist, daß es einigen Gemeinden zu schwer wird, ihre Prediger zu unterhalten, welches einige mir schon tecte zu verstehen gegeben, so wolle

a) ein jeder erwegen, daß ich ihm diß deutlich genug fürgehalten, es war aber damals keine Gemeinde von ihrem Vorsatze abzubringen;

b) Solte es aber einigen Gemeinden in der That schwer fallen, die können sich gehörigen Ortes melden, zumahl

zumahl diejenige, die nahe zu ihren ersten Kirchspielen haben, da denn ihre bisherige Prediger andern Gemeinden, die derselben höchst-bedürftig, und die sie reichlich salariren können, können gegeben werden. Denn so geht es

3) nicht mehr an, daß einige Gemeinden ihre Prediger in Zukunfft so schlecht und unordentlich, wie bisher, salariren wollen. Einige Gemeinden sind so unerkenntlich, daß sie so gar wöchentlich ihrem Prediger pro Salario 1. Rthlr. gereicht haben, nehmen dabey das Klingebeutel-Geld nach sich, und disponiren darüber pro Lubitu. Diß muß geändert werden. 4. Rthlr. monatlich sind kaum eines Glöckners Gehalt, und da die freywillige Gaben mit der Zeit pflegen abzunehmen, so ist auf dem Säckelgelde nicht zu fussen. Die Accidentien, die ein Prediger hat, sind was ungewisses und gehören gar nicht zum Salario, überdem so muß er sie auch alle mit saurer Mühe verdienen. Und zu dem Ende muß hierinnen eine Ordnung getroffen werden. Die meisten Herrn Pastores haben sich demnach gefallen lassen, in den Städten mit 15. Rthlrn, und auf den Dörfern mit 10. Rthlrn. monatlich vorlieb zu nehmen, beydes ist wenig genug und nicht portio canonica, darum sich die wohlhabenden Dörfer verhoffendlich den Städten gleich stellen werden: Wie es denn ein Prediger so genau nicht nehmen wird, wenn er etwan eine arme Stadt hat, (deren aber kaum drey weiß) und sich etwas von seinem Gehalt begiebet. Der Fundus zu diesem Gehalte kan auf diese Weise ausgemacht werden:

1. Ist das Säckelgeld hinlänglich, das Salarium des Predigers, Organisten, der unter 5. Rthlrn. und des Glöckners, der unter 3. 4. Rthlrn. monatlich nicht subsistiren kan, und die Ausgaben wegen Anschaffung Kirchengeräthes, Bauen, herzugeben, so kan es daraus genommen werden. Wiewohl ich

2. lieber rathe, das Seckelgeld zu eben nöthigen Ausgaben der Kirchen, zur Unterhaltung der Schulen, An-

 schaf-

schaffung der Bücher vor arme Leute und Kinder, Weines und Hostien zum Heiligen Abendmahl, und wenn was übrig ist, zu einem Capital zu sammlen, das der Gemeinde in Zukunfft gut zu statten kommen wird, und dahero

3. Monatlich eine ordentliche Anlage zu des Predigers Gehalt zu machen: es wird manchem Wirthe auf die Art monatlich kaum 1. oder 2. sgr. ausmachen; fället es aber dennoch einigen Dörfern zu schwer, so hoffe

4. die respective Herren Patroni auf adelichen Dörfern werden zu ihrem Theil etwas mehr thun, und ihre Gemeinden nicht übertragen. Solte es aber dennoch der Gemeinde zur Last fallen, so könte

5. die Helffte von dem Säckelgelde genommen werden, damit auf beyden Seiten profitiret wird.

6. Derjenigen Herrn Prediger, die bis dato das Säckelgeld bekommen, Salaria wären von nun an einzurichten, die andern aber, da die Gemeinden das Säckelgeld genommen, müssen a dato ihres Antritts an ihr völliges Gehalt, doch mit Abzug dessen, was die Gemeinde ihnen pro Salario baar gegeben, noch haben. Die Accidentien am Beichtgelde, vor Trauung, Tauffen, Begraben, bleiben dem Prediger vor wie nach. So kan ihm auch das erste Opfer, so er in der Gemeinde empfangen, nicht angerechnet werden, und quartaliter behält er a parte einen Opfergang.

Viertens. Zu dieser Einrichtung, und um übriger guter Ordnung willen ist denn unumgänglich nöthig, daß bey einer jeden Gemeinde Kirchen-Vorsteher erwehlet werden.

Auf adelichen Dörfern, wo die Herrn Patroni selbst gegenwärtig sind, glaube, daß diese Disposition schon nach dero gütigen Einsicht werde gemacht seyn. Nur in einigen Städten und Gemeinden ist es bisher sehr confus zugegangen: Einer hat diesen, einer einen andern Weg gehen wollen, und ihr Prediger hat sich nach einem

jegli-

jeglichen accommodiren sollen: Ja einige von denen Unwissenden und geringsten Leuten haben recht ihrem Prediger vorschreiben wollen, was er thun und lassen soll.

Auf diese Art wird einem Prediger sein Amt blutschwer gemacht, und kommt doch nichts heraus. Darum von nun an bitte zwey bis drey (denn mehrere machen schon eine Confusion) aus der Gemeinde, die der Prediger und die Gemeinde als redliche Leute kennen, und die unintereßiret seyn, zu Kirchen-Vorstehern zu erwehlen, die wegen der Einrichtung der Prediger, Organisten und Schulhalter eine Ordnung machen, und an die nebst dem Prediger die übrige Gemeinde ihre Gravamina gelangen lasse: auf die Art wird alle Confusion verhütet, und eine gute Ordnung eingeführet, indem hoffe, man werde bald Anstalt machen, wenn es noch nicht geschehen; dabey man sich nicht an das Einwenden eines und des andern zu kehren hat, sondern dieselben mit Güte zu rechte zu weisen.

Fünfftens. Was die Taxam stolä anbelangt, so kan davon ratione der Päbstlichen Geistlichkeit nichts anders melden, als daß ich glaube, dieselbe sey der schwedischen Conventions-Taxä nachzuleben verbunden. Ich habe mich bey den Herrn Evangelischen Predigern in Glogau erkundiget, die mir gesaget, daß, als sie unter voriger Regierung einst darüber geklagt, selbige die Catholischen auch auf die schwedische Conventions-Taxe verwiesen. Am besten ists, man suchet den Weg der Güte, und gedultet sich bis zu baldiger Einrichtung aller Sachen. Was aber die Jura stolä der Evangelischen Herrn Prediger anlangt, so bleiben dieselbe entweder, weil die Gemeinden solche zuvor an die Evangelischen Prediger abgetragen; oder, da sie von Ihro Majest. gesetzet sind, so ist es gut, wenn sie die Brandenburgische Taxe einführen können, und werden sich die Gemeinden über die Ubersetzung derselben nicht zu beschweren haben. Selbige ist vor eine Kindtaufe 6. gr: die Gevattern geben apart ein Opfer bey der Taufe; vor die Vorbitte 2. gr;

Einleitung einer Sechswöchnerin 2. gr. ohne dem Opfer von der Frauen; die Gevatter-Briefe zu schreiben, so auf den Dörfer ein Accidens der Prediger, in den Städten der Organisten ist, das Stück a 1 gr. Vor eine Copulation ist ordinair 1. Rthlr, das Aufgeboth 6. gr. auf dem Lande, (in kleinen Städten 12. gr, in grossen 1. Rthlr) und denn ist an einigen Orten ein Jungfern-Opfer, an andern die sogenannte Brautsuppe, beydes pfleget mit 6. gr. bezahlet zu werden, und wenn in eine andere Gemeinde, daraus der Bräutigam oder die Braut ein Attestat wegen des Aufgebotes, und da sich kein Hinderniß gefunden, zu ertheilen, so werden vor solche Trauscheine 6. gr entrichtet. Diß ist die geringste Taxa. Die Begüterten geben etwas mehr. Vor eine Leiche, die mit einer Collecte begraben wird, bekommt der Prediger 6. gr; ist eine Parentation oder Standsrede darbey a part 12. gr, also 18. gr; vor eine Leichenpredigt 1. Rthlr. also in allen 1. Rthlr. und 18. gr. In Städten ist es fast durchgehends doppelt. Ich glaube aber, die Herrn Prediger in den Städten werden auch pro statu präsenti damit zufrieden seyn.

Was die Küster anlanget, so bekommen dieselben an einigen Orten tertiam auch quartam partem, also vor eine Kindtaufe ist ordinair 3. gr. Vorbitte 1. gr. Einleitung 1. gr. Eine Leiche mit der Collecte 3. gr. Abdanckung 6. gr. Leichenpredigt 12. gr. Die Gesänge werden aus dreyen jeder a part bezahlet.

Nachdem man sich vergleichet, sind die Organisten die Sänger mit dabey, so bekommen dieselben solches; ist aber ein besonderer Küster und Organist, so bekommt der Organist vor Leichen und Hochzeiten a parte.

Sechstens. Was die Schulen anlanget, so haben die Prediger sonderlich darauf zu halten; Von den wenigsten Orten sind die Schulhalter bey mir gewesen, und weiß also nicht, was an ihnen zu thun. Die Besetzung der Schulen dependiret hauptsächlich von dem Herrn Prediger, mit Zuziehung der Herrn Patronen und Vorstehern

stehern der Gemeinde. Hierüber sind auch bey mir vielfältige Klagen eingelaufen. Manchesmahl ist in einer Gemeinde ein schlechter Handwercksmann, der mit seiner Nahrung nicht fortkommen kan, selbiger dencket sich durch Schulhalten wieder aufzuhelfen, und macht sich hernach einen Anhang in der Gemeinde, ob er gleich nichts versteht. Diese Unordnung muß nothwendig abgestellet werden, und dörfen diejenige, die auf die Art sich eingedrungen, nicht gedencken, daß sie nachhero bey dem Amte gelassen werden, und ich kan mich keiner in Zukunfft annehmen, ausser die examiniret habe, weil die andern nicht kenne; so wenig dis zu verantworten, wenn man bishero gar noch nicht daran gedacht, und aus Privat-Absichten, weil man etwan nicht darüber einig werden können, keine Schulhalter gesetzet. Ich schiebe demnach den Saumseligen ins Gewissen, und bitte sie, zu erwegen, ob solches zu verantworten stehe?

Sind bisweilen in einer Gemeinde zwey bis drey, darüber sich die Gemeinde nicht vergleichen kan, so bin erböthig, wenn sie zu mir geschickt werden, ohne die geringste Absicht, den tüchtigsten anzunehmen, und an die Gemeinde zu verweisen. Das Schulgeld ist ordinair vor ein Kind, das schreibet, 1. ggr. oder 1. sgr. wöchentlich; vor eines, das lieset, halb so viel.

Wie ich nun in diesen allen nichts anders als GOttes Ehre, Ordnung in den Gemeinden, und eines jeglichen Privat-Erbauung suche, so lebe der Hoffnung, ein jeder werde diese Zuschrifft, die ich nicht als eine Vorschrifft, sondern als einen guten Rath anzunehmen bitte, nicht ungütig vermercken, und damit von der ungemein häufigen Correspondentz und damit verknüpfften Mühe und Unkosten, in etwas möge befreyet werden, so bitte dieses von einer Gemeinde zur andern per circulum zu senden, und von der letzten Gemeinde erwarte diese Schrifft allhier wieder im Lager, und werden die Herrn Prediger, nebst den Gemeinden, über jeden Punct ihr Gutachten, und wie weit solches bey ihnen eingerichtet sey, mir ver-

siegelt zusenden, und dieser Schrifft beylegen, damit einer also von des andern Gravaminibus nichts erfahre. Das Lager stehet bey Brieg, da aber solches nunmehro unser ist, werden wir uns, wie man glaubet, näher nach Breßlau zu ziehen. Solten auch die übrigen Schulbedienten, die noch nicht bey mir gewesen, hieher von den Gemeinden gesandt werden, so müsten sie sich diesen Weg gefallen lassen, und bedencken, daß viele von ihnen noch einen weitern Weg zu mir nach Glogau haben thun müssen. Könte ich Erlaubniß bekommen, so besuchte die sämtlichen Gemeinden hertzlich gerne; alleine, da ich bey einem Regimente engagiret bin, so gehet es ohne höhere Dispensation nicht an.

Schließlich empfehle mich Dero allerseitigem Gebet, und sie insgemein dem Göttlichen Gnaden-Schutze, und bin

meiner Allerseits hoch- und werthgeschätzten Herren Gönner und Freunde

Im Lager vor Brieg,
den 6. May 1742.

zu Gebet und Dienst verbundenster Knecht und Diener

Heinrich Friedrich Abel,
Feld-Prediger des Hochlöbl. Marggräflich-Carlischen Regiments.

Wie nun vorstehende Urkunde noch als ein Supplement zu dem Ersten Band dieser Sammlung anzusehen ist, so gehöret auch noch dasjenige Rescript aus dem Königl. Preus-

Preußischen General-Feld-Kriegs-Commissariat ebenfalls dahin, welches unterm 5. Jul. 1741. an die Evangelischen Prediger in Beuthen, Schönau und Quaritz, in Antwort auf deren eingereichte Vorstellungen verschiedene Passus ecclesiasticos betreffend, ist erlassen worden. Nachstehende Copey enthält den völligen Inhalt dieses Rescripts: (*)

Denen Evangelischen Predigern Herrn Kunowsky, Pitschke und Pile wird auf deren hier eingereichte Vorstellungen zur Antwort ertheilet, daß dieselben allerdings nicht wohl thun, daß sie ohne Zuziehung der Orte, besonders Evangelischer Herrschafften, den von Sr. Königl. Majest. erlaubten Evangelischen Gottesdienst blos mit Zuziehung gemeiner Bürger- und Bauerleute reguliret, auch eigenmächtiger Weise sogenannte Glöckner, Kirchen- und Schulbedienten angesetzet, welche nach schlesischer Verfassung und Recht nicht allein von den Patronis, sondern auch gar nur von den Orts-Obrigkeiten abhangen, und eingesetzet und als Laici consideriret werden müssen. Bey dessen Unterbleibung die angezeigten Inconvenientien leicht entstehen können. Wiewohl hier niemahls eine Klage über deshalb angefügte harte Leibesstrafen vorgekommen, weil die Evangelischen Glaubens-Genossen sich dieses Gottesdiensts bedienet, hierinn auch von den Herrn Predigern specifice nichts gemeldet worden. Indessen müssen die Stolä Accidentien den Catholischen Parochis allerdings von den Evangelischen Glaubens-Genossen, gleichwie auch den catholi-

(*) Es befindet sich dieses Rescript auch in dem 33. Theile derer Gesammleten Nachrichten von den neuesten Kirchen-Geschichten, p. 356.

tholischen Glöcknern das ausgesetzte, entrichtet werden, und haben die Hrn. Prediger über dißfällige Beschwerden nicht, wohl aber die Orts-Herrschafften zu decidiren, wenn hierinn eine Klage vorkommt, indem hier Landes die catholische und evangelische Geistlichkeit selbst in realibus, wohin die Differentz wegen der Stolä Taxä zu ziehen, dem foro säculari unterworffen ist, und wie derselben Klage wider die Glogauische Geistlichkeit selbst etwas intereßiret zu seyn scheinet, als haben sie selbst auch billig in ihren Schrancken zu bleiben, und jenen ihre Jura quäsita und Poßeßion nicht zu beeinträchtigen.

Der angezeigte Casus wegen der kaltbrießnitzer Unterthanen gehöret nicht zu der Herrn Prediger, sondern der Orts-Obrigkeit Judicatur, und wenn diese der Unterthanen nicht nach dißfälligen Land-Gesetzen willfahret, haben sie sich selbst behörigen Ortes zu beklagen, und ist die Administration derer Ministerialien ausser dem Orte des angeordneten öffentlichen Gottesdienstes, ausser dem casu neceßitatis, allemahl salvo jure tertii zu verstehen, wie denn dieselben wohl thun werden, in dergleichen Kirchen-Sachen nichts proprio ausu, sondern mit Beystimmung der Orts-Obrigkeiten und Magistraten, auch Zurathziehung friedfertiger inländischer Prediger A. C. alles vorzunehmen, und hierdurch den vielen Klagen selbst zu begegnen.

Breßlau, den 5. Jul.
1741.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-
Commissariat.

Endlich haben wir dem Leser auch noch 2. besondere Urkunden von diesem Jahre mitzutheilen, welche insbesondere das Schlesische Kirchen-Wesen angehen. Das erste ist ein

Re-

Resolutum aus der Glogauischen Regierung, so denen Lübenischen Predigern auf ihr Memorial, wegen des dasigen Catholischen Curati ertheilet worden, und enthält folgendes:

Denen Evangelischen Predigern zu Lüben ist zu vermelden, daß dem dortigen Catholischen Curato angefüget worden; wie er sich nach der Altranstädtischen Convention richten, die Taxam stolá den Evangelischen Predigern abtragen, und kein Kind ohne Licentz-Zettul tauffen solle. Glogau, den 25. Jan. 1742.

Copia:

Der Lübenische Curatus Bartsch wird angewiesen, daß er sich nach der Altranstädtischen Convention zu richten habe, und denen Evangelischen Predigern in Lüben die Jura stolá zukommen lassen, auch ohne Licentz-Zettul nicht tauffen solle. Glogau, den 25. Jan. 1742.

Die andere hier nachstehende Urkunde, ist eine Königl. Verordnung an das Bischöffliche Vicariat, die Begräbnisse der Evangelischen betreffend; und da dadurch nunmehro alle deswegen bishero in Schlesien obwaltende Streitigkeiten völlig beygelegt worden, so verdienet diese Königl. Verordnung um desto mehr einen Platz in unserer Sammlung. (*)

(*) Diese Verordnung stehet ebenfalls in denen offt citirten Actis historico-ecclesiasticis P. 33. p. 382.

Wir Friedrich, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem zeithero an Seiten derer catholischen Parochorum vielerley Difficultäten, bey denen Begräbnissen derer Evangelischen, besonders in Ansehung der Begleitung derer evangelischen Geistlichen auf die catholischen Kirchhöfe, Absingung derer evangelischen Lieder auf denenselben, und sogar der Beerdigung selbsten gemachet worden; Nun aber nicht abzusehen ist, wie denen Evangelischen, da die Cœmeteria Loca publica, & universitatis sind, die Beerdigung ihrer Verstorbenen auf den catholischen Kirchhöfen verweigert werden will: So befehlen wir hiermit allergnädigst, daß künfftighin die catholischen Parochi, wessen ihr sie, nach Ansicht dessen, schleunigst zu bedeuten haben werdet, denen Evangelischen ihre Leichen auf die catholischen Kirchhöfe begraben zu lassen, keinesweges verweigern, vielweniger die evangelischen Geistlichen an Begleitung derer Leichen, ingleichen an Absingung evangelischer Lieder auf den Kirchhöfen hindern, oder das Geläute bey denen Begräbnissen versagen, oder sonst die Verrichtung derer Actuum Ministerialium difficultiren, sondern schlechterdings gegen die Erlegung der ausgesetzten Taxa stolä alles dieses ohne den mindesten Wiederspruch verstatten und concediren sollen. Hieran ꝛc. sind ꝛc. Gegeben Breßlau, den 8. Mart. 1742.

An
das Bischöffliche Vicariat-Amt ꝛc.

§. 3.

Vielleicht haben wir unserm Leser vor diesesmahl etwas allzulange mit seinen Gedancken in Schlesien aufgehalten. Jedoch wir sind überzeugt, daß es durch solche Sachen und Urkunden geschehen ist, welche seine Auf-

merck-

merckſamkeit verdienen; Dieſes iſt zureichend genug, uns zu entſchuldigen. Wir wollen deswegen von unſerer bisherigen Ordnung nicht abgehen, und dieſe iſt es, welche unſere Gedancken nunmehro nach Bayern rufft.

Ob man zwar nicht alle Begebenheiten im Kriege, einem blinden Glück der Waffen zuſchreiben kan, ſondern ſich öffters viele geheime Trieb-Federn finden, welche, wo nicht von gröſſerer, doch von gleicher Gewalt ſind; So iſt doch nicht zu leugnen, daß es wenigſtens der Käyſerl. Armee in Bayern zeithero nicht abgünſtig geweſen ſey. Alle Nachrichten ſtimmen damit überein, und geben zu erkennen, daß ſich Bayerland anjetzo, wo nicht gantz und gar, doch mehr in Käyſerlichen als in feindlichen Händen wiederum befinde. Die Haupt- und Reſidentz-Stadt München iſt von denen Feinden gutwillig verlaſſen worden. Deckendorff haben die Oeſterreichiſchen Panduren räumen müſſen, und Landshut iſt von denen Käyſerlichen Trouppen mit dem Degen in der Fauſt erobert worden. Alles dieſes beſagen ſchon die letzteren Nachrichten, und die gegenwärtigen melden uns faſt gleiche Begebenheiten.

Die

Die Besitznehmung und Eroberung der Käyserl. Regierungs-Stadt Burghausen, ist seit unsern letzten Berichten die erste Unternehmung der Käyserl. Armee gewesen. Den 11. October wurde zwar diese Stadt noch von dem Königlich-Ungarischen commandirenden General Berenklau selbst, mit 600. Mann besetzt, welcher auch mit diesen Trouppen des folgenden Tags einen Rasttag allda hielte; Allein, als besagter General den 13. seinen Marsch von da nach Braunau nahm, und des Abends nur 400. Mann anderer Königlich-Ungarischer Trouppen wiederum einrückten, so sahen sich diese auch nicht lange mehr Meister von besagter Stadt. Es war den 15. besagten Monaths, als der Printz von Sachsen-Hildburgshausen die Ordre erhielt, mit einem starcken Detachement Infanterie und Cavallerie, nach Mühldorff und von da nach Burghausen zu gehen. Den 16. früh um 8. Uhr langte er allda an, und weil er die Thore offen fand, so ließ er alsbald den Major de la Rosee mit denen Vor-Trouppen in die Stadt rücken. Die Besatzung muste dem tapfern Anfall weichen; Die übrigen Käyserlichen Trouppen folgten denen erstern sogleich nach, und der Printz

von

von Sachsen-Hildburgshausen bemeisterte sich mit selbigen des Schlosses mit solcher Tapfferkeit, daß er selbst der erste mit auf denen Mauern gewesen. Die Königl. Ungarischen Croaten und Panduren wehrten sich zwar auch heldenmüthig, und hatten sich noch zum Theil in des Burgermeister Harteres Hauß retiriret, allein es kostete ihr Blut, und man rechnet von ihnen, ohne die Verwundete, auf 100. Todte, die Zahl der Gefangenen aber beläufft sich auf 200. Mann. Gegen Abend endlich wurde der Pardon durch den Trommelschlag in der Stadt bekannt gemacht, und es fanden sich bey denen Käyserlichen 19. Todte, und 35. Verwundete, ihre Beute hingegen, so sie allda gemacht, rechnet man auf 20000. Fl.

Nachdem hierauf die Käyserl. Armee, welche wir letzthin in dem Lager bey Dorffen verlassen haben, so sich aber nachdem nach Tistling gezogen, nicht allein von vorstehender glücklichen Besitznehmung der Stadt Burghausen Nachricht erhalten hatte, sondern auch zugleich die Kundschafft erhielt, daß die Königlich-Ungarischen Trouppen auch noch die Stadt Braunau verlassen hätten, So wurde alsbald ein Commando abgeschickt,

geschickt, besagte Stadt ebenfalls zu besetzen, welches ohne Mühe ins Werck gerichtet wurde. Indessen entschloß sich aber auch die gantze Armee, am 21. October, ihr gedachtes Lager bey Tistling wieder zu verlassen, und marschirte von da nach Marckl, worauf sie des folgenden Tages in ein neues, unweit Braunau ausgestecktes Lager einrückte. Die ersten 3. Tage war die gantze Armee daselbst ruhig; Allein als man den 26. October gegen Abend die Kundschafft erhielt, daß der Feind mit einem sehr starcken Detachement bey Altheim und in dasiger Gegend Posto gefasset hätte, so wolte man sich dieser nahen Nachbarschafft entledigen, und es wurden daher alsbald von dem Herrn Grafen von Seckendorff, der Käyserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Graf von Preysing, wie auch der General-Feld-Wachtmeister, Freyherr von Preysing, nebst dem Chur-Pfältzischen Brigadier von Wonsheim, und dem Hessen-Casselischen Obristen, Herrn de Germain, mit 2000. Mann nach Altheim commandiret, um mit Zuziehung derer Husaren des Obrist-Lieutenants Grafen von Ferrari, das gegenseitige Lager allda anzugreiffen. Den 27. langte dieses Commando

mando bis auf eine halbe Stunde von Altheim an, ohne daß es dem Feind verrathen worden. Endlich aber erhielten die Königl. Ungarischen Trouppen Nachricht davon, und verliessen hierauf in gröster Eil ihr Lager. Sie wurden zwar von denen Käyserlichen bis an Riede verfolgt, endlich aber wieder verlassen, und ihr Verlust bestehet hauptsächlich in 1. Husaren-Obrist-Wachtmeister, 1. Lieutenant und 30. Gemeinen, so von denen Käyserlichen zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden, ob sie wohl in ihrem Lager zu Altheim, auch viel Victualien an Butter, Schmaltz, Eyern und schon zugerichteten Speisen haben zurücklassen müssen. Die Käyserlichen haben sich indessen diesen Vorrath bey ihrer Zurückkunfft bestens zu nutze gemacht, und nachdem von diesem Commando noch vorher einige Besatzung in Frauenstein und Mambling geleget worden, so ist endlich selbiges den 27. im Käyserlichen Lager bey Braunau wiederum angelanget, an welchem Tage auch allda noch 22. Königlich-Ungarische Deserteurs ankamen, und soviel die gegenwärtigen Nachrichten von dieser Käyserl. Armee mitbringen, so befindet sie sich noch bis dato in gedachtem Lager,

ger, und ihr äusserstes Bemühen ist dahin gerichtet, die Feinde vollends gäntzlich von denen Bayerischen Grentzen zu vertreiben. Welche Absicht auch noch mehr durch das daselbst bekanntgemachte ausdrückliche Käyserl. Landes-Aufgebot bestärcket wird; so wir unsern Lesern bald in seinen völligen Inhalt mittheilen werden.

Wir dencken hier nur noch zuförderst an das Königlich-Ungarische Corpo unter Commando des General Berenklau, wovon wir schon bey dem Fortgange der Käyserl. Waffen, einige Bewegungen bemercket haben. Die Stadt am Hof hat besonders von denen Königlich-Ungarischen Husaren, von neuen einigen Zuspruch gehabt. Ihr erster Besuch geschahe den 22. October, früh um 3. Uhr, da ein Rittmeister mit einer Anzahl Husaren daselbst anlangte. Ihr Haupt-Absehen war auf den dasigen Buchdrucker, welchen sie, wegen einer gedruckten Nachricht von der Eroberung der Stadt Landshut, zur Verantwortung ziehen wolten. Es wurde dahero sogleich dessen gantzes Hauß umringt, und die Husaren trieben darinne üble Wirthschafft, indem sie alles wegnahmen, was sie funden, und zuletzt führten sie

auch

auch selbst den Buchdrucker mit sich hinweg; Wiewohl dieser wurde endlich auf Vermittelung des dasigen Oesterreichischen Herrn Gesandten, Baron von Plettenberg, wieder frey gelassen, und besagter Husaren-Rittmeister begnügte sich damit, daß obgedachte gedruckte Nachricht in seiner Gegenwart von dem Amts-Knecht verbrannt wurde, worauf er um 11. Uhr wiederum seinen Abschied nahm. Nachdem sich aber indessen ein Corpo Königlich-Ungarischer Trouppen von 2000. Mann bey Kyrn postiret hatte, so bekam die Stadt am Hof schon am 24. October wieder einen neuen Besuch von dem Baron von Teufel, Adjutant des Obristen von Mentzel. Bald nach ihm aber langte auch ein Corpo von 300. Husaren an, welche sogleich alle Thore und Zugänge besetzten, worauf ihr Anbringen von dem Obrist-Lieutenant auf dem Marckte mit lauter Stimme eröffnet wurde. Dieser Vortrag bestunde hauptsächlich darinne, daß er zwar Ordre hätte, die Stadt in Brand zu stecken, wegen der letztgedachten Schrifft und gebrauchten Schmäh-Reden gegen die Königin von Ungarn, und deren Generale; Alleine da der Baron von Plettenberg, sowohl wegen

dieser Straffe, als auch wegen der noch von der Stadt am Hof zu erlegenden 6000. Fl. Contribution, eine Vorbitte vor sie eingelegt hätte, so wolte man zwar die Stadt verschonen, und die 6000. Fl. auf 3000. Fl. herunter setzen, doch daß diese letztere Summe binnen 24. Stunden erleget würde, widrigenfals er solche auf andere Art würde zu erlangen wissen, wozu er schon die Ordre bey sich hätte. Solte sich aber auch noch ferner jemand unterstehen, den behörigen Respect gegen die Königin von Ungarn und deren Generals zu vergessen, so versicherte er noch, ihnen eine solche Illumination sehen zu lassen, so ihnen nicht angenehm seyn würde, unter welchen Bedrohungen sie sich des Commissarii und dreyer Bürger bemächtigten, welche sie als Geiseln mit sich wegführten und ihren Marsch zurück nach dem Corpo bey Kyrn nahmen. Jedoch diese Geiseln haben ein Mittel gefunden, sich aus ihrer Gefangenschafft zu erretten, und sollen zufolge derer gegenwärtigen Nachrichten, bereits wieder zu Stadt am Hof angelanget seyn, allwo man sich anjetzo auch wenig Kummer mehr machet, wegen der anverlangten 3000. Fl., weil man Hoffnung hat,

daß die Königl. Ungarischen, bey der nahen Nachbarschafft der Käyserlichen und Frantzosen, die Nachfrage darnach vielleicht gar vergessen werden, zumahl wenn sie erfahren solten, daß bey der Käyserl. Armee öffentlich bekannt gemacht worden, daß derjenige eine Belohnung von 200. Ducaten solle zu gewarten haben, welcher obgedachten Husaren-Rittmeister, oder einen andern so darbey gewesen, zur Bestraffung einliefern könne. Wir können und wollen zwar nicht behaupten, daß ein solcher Schreck-Schuß vermögend sey, die Ungarischen Husaren und Banduren abzuhalten; indessen ist doch so viel gewiß, daß sich der General Berenklau mit seinem gantzen Corpo bereits bis zwischen Passau und Schärding zurückgezogen habe. Sein Haupt-Absehen scheinet anjetzo zu seyn, die Grentze von Ober-Oesterreich zu bedecken, zu welchem Ende auch bereits die Schützen und Land-Fahnen in Ober-Oesterreich sich aller Orten versammlen müssen, weil man nicht wissen kan, wohin eigentlich die jetzt auf den Rückmarsch aus Böhmen schon wieder begriffene Maillebоische Armee, ihren Marsch nehmen dürfte. Wir verlassen also zwar das Berenklaui-

klavische Corpo annoch in Bäyerland, müssen aber erwarten, von was vor Würckung vielleicht das obgedachte Käyserl. Land-Aufbot seyn wird. Wir haben dem Leser den Inhalt davon versprochen, und nachstehende Copey liefert solchen vollständig:

Wir CARL der Siebende, von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Käyser, rc.

Nachdem der allergütigste GOTT durch seine reichliche Benediction und Seegen Unsere gerechteste Waffen solchergestalt gütig und barmhertzig beglücket hat, daß Wir nunmehro nebst Unserer Residentz, auch alle andere Haupt- und Regierungs-Städte wiederum in Unsere Gewalt und Bothmäßigkeit gebracht, und Uns auch von allen Haupt-Flüssen, als Donau, Iser, Inn, Saltza, und andern, würcklich wiederum Meister gemacht haben, und nunmehro auch Unsere sämtliche Chur-Bayerische Lande von den feindlichen Oesterreichischen Trouppen völlig geräumet, und Unsere Stände und Unterthanen von allen feindlichen Trübsalen befreyet wissen wollen; Als haben Wir aus Allerhöchst-väterlichen Obsorge für nothwendig befunden, daß man alsogleich in Unserm allerhöchsten Käyserlichen Nahmen ein allgemeines Land-Aufbot im Druck ausgehen, und auf nachfolgende Art an alle Unsere Stände und Gerichte der genauesten Beobachtungs-Willen hinaus gehen sollen, und zwar

I.

Sollen sich alle Unsere Bürger, und insgesamt alle Unsere Landes-Unterthanen, so gut es nur immer möglich ist, mit allerhand Gewehr, als Säbel, Flinten, Degen, Pistolen, Carabinern und andern versehen, damit sie bey Verspührung einiger feindlichen Trouppen denselben

ben behertzt entgegen gehen, und Widerstand thun können; diejenigen aber, welche einiges Gewehr nicht aufbringen können, sollen sich mit Hacken, Tröscheln, Schaufeln, Gabeln, und andern, der Nothdurfft nach versehen, und den übrigen, welche mit Gewehr versehen sind, eifrig an Hand gehen; Nebst dem und für das

II.

Sollen in allen Städten, Märckten, Dörfern und Einöden gewöhnliche Lermen-Schöber auf hohen Stangen aufgerichtet, bey den Stadt- und GOttes-Thürnen aber sollen fleißige und sorgfältige Wächter aufgestellet werden, welche wechselsweise Tag und Nacht alle Reviere genau beobachten sollen, ob sich nicht etwa unvermerckt einige feindliche Mannschafft sehen lasse, auf welchen Fall sie sogleich die Lerm-Schöber anzünden, und mit der Sturm-Glocke anschlagen können, zum Zeichen daß sogleich ein Ort dem andern zu Hülfe kommen, sich zu Gewehr stellen, und dergleichen feindliche Trouppen todschlagen, schiessen, gefangen nehmen, oder versprengen möge. Und damit man zum

III.

Fast alle Tage und Stunden von den feindlichen Bewegungen genaue und sichere Kundschafft haben möge: Als sollen Unsere Beamte, und auch die Hofmarchs-Inhaber alle Tage sichere Spionen ausschicken, auch ein Ort mit dem andern bis an Unsere Grentz-Orte leichtlich correspondiren, was der Feind für Motus mache, wo er sich aufhalte, und wie starck er etwa sey, damit sich ein jeder darnach richten, und Uns allewege von Zeit zu Zeit die schleunigste Nachricht geben könne, damit wir im Bedürffens-Fall ein genugsames Commando an die Orte absenden können, wo sich der Feind etwa verstärcken und zusammen ziehen möchte. Damit es aber mit

 den

den Nachrichten nicht etwan gar zu langsam hergehen möchte; Als wollen und befehlen Wir für das

IV.

Hiermit allergnädigst, daß Unsere Gerichte und auch Hofmarchs-Inhaber von einer Distance zur andern bescheidene Bothen, und auch ein- und anders Pferd beständig bey der Stelle und in der Reserve halten sollen, damit ohne allen Aufenthalt und Zeitverlust ein Bote den andern sogleich ablösen, und im Bedürffens-Fall reutend wiederum fort, und auch hieher kommen können. Damit aber für das

V.

Bey einem solchen feindlichen Anfall unter dem gemeinen Bürger- oder Bauersmann keine Confusion oder Unordnung entstehen möge; Als sollen Unsere Gerichts- und Hofmarchs-Beamte, entweder der Pflegs-Commissarius, der Gerichts-Schreiber, oder ein behertzter und brauchbarer Ober-Schreiber, auch die Schützen und Jäger, diese Unsere Bürger und Landes-Unterthanen selbst anführen, damit man dem Feind mit gutem Effect Wiederstand thun, auch Sieg und Victorie davon tragen könne, mit der allergnädigsten Versicherung, daß Wir alle diejenigen, welche sich sonderbar signalisiren, und ihren Patriotischen Eifer erzeigen werden, mit sonderbaren Käyserlichen Gnaden und Belohnungen nach ihren Meriten allergnädigst ansehen, und dadurch das gesamte Land zu Erzeigung ihrer schuldigsten Treue und Eifers anfrischen werden. Nebst dem und für das

VI.

Und weil sich sehr viel unterstehen, auf eine meineydige, treu- und gewissenlose Art von Uns zu desertiren,

und zu dem Feind sogar hinüber zu gehen; Als soll man auf dergleichen treu- und pflichtvergessene Leute genaue Spähe halten, und auf Betreten Handfest machen, sodann zu dem nächstgelegenen Commendanten oder Unserer Haupt-Armee liefern, mit der Versicherung, daß man demjenigen, welcher einen oder mehr solche treulose Gesellen zur Stelle bringen wird, für jeden Kopf einen Ducaten, oder 4. Fl. 15. Kreutz. bezahlen lassen werde.

Und gleichwie nun dieses Unser Land-Gebot aus Landes-Väterlicher Sorge und Liebe, und zur Wohlfahrt des gantzen Landes, und eines jeden Standes und Unterthanen angesehen ist, damit ein jedweder wiederum von den bisher erlittenen allerhärtesten feindlichen Drangsalen, Mord, Brand und Plünderung befreyet seyn, und in Ruhe und Sicherheit forthausen möge: Also nehmen Wir auch gar keinen Zweifel oder Anstand, daß ein jeder seinen schuldigsten patriotischen Eifer mit Freuden bezeigen werde, welches Wir bey Unserer Höchstbeglückten Ankunfft in Unsern Chur- und Erbländern mit allerhöchsten Käyserlichen Gnaden zu erkennen gantz nicht unterlassen werden. Wo hingegen bey denjenigen welche an ihrer schuldigsten Treue und Eifer etwas unterlassen, oder wider alles bessers Verhoffen dem Feind etwa selbst in einem oder dem andern an Hand gehen, oder Unterschleiff gestatten würden, die Einziehung ihrer Güther, Schwerdt und Galgen die allergeringste Strafe seyn soll. Es wird sich also ein jeder hohen und niedern Standes befleissen, Unsere allerhöchste Käyserliche Gnade beyzubehalten, und sich und die Seinige für allem schweren Unglück zu hüten.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; Als haben Wir dieses Unser Land-Aufbot im Druck ausgehen lassen, welches alle Städte und Märckte, Gerichts-Beamte, und Hofmarchs-Innhaber, vor öffentlichen Kirch-Thüren und

bey den Gemeinden ordentlich und wohldeutlich verlesen, auch ein Exemplar an die Hof-Tafernen, Raths-Häuser, und andere Gemein-Häuser affigiren und anschlagen sollen. Gegeben zu Straubing, den 18. October 1742. Unserer Reiche im Ersten Jahre.

CARL. mpr. (L.S.)

Friedr. Heinr. Graf von Seckendorf. mppr.

Ad Mandatum Sac. Cæl. Regiæque Majest. proprium.

Johann Christoph Spree. mppr.

§. 4.

Es ist noch nicht allzulange, da wir dem Leser den Durchmarsch der Mailleboischen Armee, durch die Pfaltz nach Böhmen berichtet haben, und bald werden wir melden müssen, wie diese Armee schon wieder ihren Rückmarsch durch besagtes Land genommen habe. Allein da wir noch verschiedene Bewegungen, so diese Armee vorhero in Böhmen gemacht, schuldig sind, so würden wir das letzte zuerst berichten müssen, und wir sehen uns also genöthiget, unsere Gedancken sogleich auf die Armeen nach Böhmen zu wen-

wenden, da wir ihnen alsdann dahin folgen werden, wohin sie ihren Marsch genommen haben.

§. 5.

Indem wir aber unsere Gedancken auf den böhmischen Kriegs-Schauplatz richten, so werden wir um selbigen solche Bewegungen gewahr, welche uns würdig genung scheinen, daß wir unsern Lesern zuförderst einige Nachricht davon mittheilen. Es betrifft solches die Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsische Trouppen, so wir letzthin in ihre Cantonirungs-Quartiere in der Ober-Lausitz, begleitet haben, die sie aber schon seit einiger Zeit wieder verlassen haben. Die nahe Nachbarschafft zweyer kriegenden Armeen erforderte billig ein aufmercksames Auge auf die Grentzen, und es war dahero schon den 8. Octobr. als einigen Commandirten von der Cavallerie, von dem Herrn General-Major von Arnim, eine besondere Delogirung, aus dem General-Staabs-Quartier Zittau, zugeschickt wurde, nach deren Inhalt die Delogirung folgender gestalt geschahe: Der Herr Major und 1. Fourier, nebst einem Mann zur Ordonantz, blie-

ben in Zittau. Nach Ebersbach wurde verlegt ein Lieutenant, 1. Corporal, und 14. Gemeine. Nach Hennersdorff in Seyffe, 1. Wachtmeister, nebst 9. Gemeine. In Spitz-Cunnersdorff, 1. Rittmeister, nebst 14. Mann, incluſ. des Corporals und Trompetters. In Groß-Schöne, 1. Corporal mit 9. Gemeinen. Zu Waltersdorff, 1. Cornet, nebst 1. Corporal und 11. Gemeinen. Hayn und Oywin waren von der Königin Regimente besetzt, und zwar ersteres von 1. Sergeant und 8. Mann, letzteres aber mit 1. Officier, 1. Unter-Officier, 1. Tambour und 16. Mann. Nach Luckendorff war verlegt 1. Lieutenant und Vice-Corporal, nebst 11. Mann. Nach Hartau, 1. Wachtmeister mit 11. Mann. Nach Ullersdorff, 1. Rittmeister, nebst dem Corporal und Tambour, 14. Mann, und endlich nach Lichtenberg, 1. Cornet, 1. Corporal und 10. Mann, so daß diese Commandos in Summa bestunden aus 2. Rittmeisters, 2. Lieutenants, 2. Cornets, 2. Wachtmeisters, 1. Sergeanten, 8. Corporals, 1. Fourier, 2. Trompeter und 107. Gemeinen.

Indem nun aber vorstehende Delogirung geschehen war, so wurde auch noch ebenfalls von Hochgedachten Herrn General-

Major

Major Arnim, långst der Ober-Lausitzer-Grentze, von Wersdorff an bis zu Königshayn, folgende Postirung formiret. Zuförderst von Jhro Majest. der Königin Regiment, wurde 1. Fähndrich, 1. Corporal und 13. Gemeine nach Wersdorff verlegt; ferner von eben diesem Regimente nach Neudörffel, 1. Sergeant und 8. Gemeine. Nach Mittel- und Ober-Soland, 1. Premier-Lieutenant, 1. Corporal, 1. Tambour und 15. Gemeine, und nach Nieder-Soland, 1. Corporal mit 7. Gemeinen, daß also die Summa dieses Commandos bestund aus 1. Premier-Lieutenant, 1. Fähndrich, 1. Sergeanten, 3. Corporals, 1. Tambour und 43. Mann.

Von dem Minckwitzischen Cuiraßier-Regimente wurde hierauf ferner verlegt, nach Taubenheim, 1. Lieutenant, 1. Corporal, und 14. Gemeine. von welchen aber 3. oder 4. Mann zu Fuß nach Neu-Oppach detachiret wurden. Jn Neusaltza stund ein Rittmeister, 1. Corporal, 1. Trompeter und 14. Gemeine, von welchen aber wiederum 3. bis 4. Mann zu Fuß nach Spremberg, in die am Walde gelegene Schencke, detachiret wurden. Jn Ebersbach kam 1. Wachtmeister

mit

mit 14. Reutern zu stehen, von welchen aber wieder 3. bis 4. Mann zu Fuß nach Hempel detachiret waren. Und nach Alt-Gersdorff kam 1. Cornet, 1. Corporal und 14. Gemeine, von welchen gleichfalls 3. bis 4. Mann zu Fuß nach Ober-Linckendorff detachiret wurden. Die gantze Summe dieses Commandos bestund also aus 1. Rittmeister, 1. Lieutenant, 1. Cornet, 1. Wachtmeister, 3. Corporals, 1. Trompeter, und 60. Gemeinen.

Von Ihro Majest. der Königin Regimente, waren abermahls detachirt nach Seyff-Hennersdorff, 1. Premier-Lieutenant, 1. Tambour und 15. Mann. Nach Spitz-Cunnersdorff, 1. Corporal mit 7. Mann. Nach Groß-Schöne, 1. Sergeant mit 7. Mann. In dem Wachthause, so auf der Strasse nach Georgenthal und von Bosen befindlich, 1. Corporal nebst 7. Mann. In Hennewalde, 1. Corporal mit 7. Gemeinen. In Waltersdorff, 1. Capitain, 1. Corporal, 1. Tambour und 15. Gemeine. In Neugersdorffischen Wachthause, 1. Corporal, und 7. Mann. In Altgersdorff, 1. Sous-Lieutenant mit 9.. Mann. In Häyn u. Wachthause, 1. Corporal mit 7. Mann: In Oybyn, 1. Corporal mit 7. Mann. In Licken-

ckendorff, 1. Fähndrich mit 9. Mann. und in Horte, 1. Sergeant mit 13. Mann, daß also die Summe dieses Detachements bestund aus 1. Capitain, 1. Primier-Lieutenant. 1. Sous-Lieutenant, 1. Fähndrich, 2. Sergeanten, 7. Corporals, 2. Tambour und 110. Gemeinen.

Endlich von dem Obyrnischen Cuiraßier Regiment befanden sich in Ullersdorff 1. Cornette nebst 11. Gemeinen. In Sommerau, 1. Corporal und 6. Gemeine. In Opelsdorff, 1. Wachtmeister und 6. Gemeine. In Lichtenberg, 1. Corporal mit 6. Gemeinen. In Reichenau, 1. Rittmeister, 1. Corporal 1. Trompetter und 16. Gemeine. In Marckersdorff 1. Corporal mit 6. Gemeinen. In Dornhennersdorff 1. Lieutenant mit 10. Gemeinen und 1. vice Corporal, und in Königshayn, 1. Corporal mit 6. Gemeinen, daß die Summa dieses Detachements also war, 1. Rittmeister, 1. Lieutenant, 1. Cornet, 1. Wachtmeister, 6. Corporal, 1. Trompetter und 74. Gemeine.

Indem nun aber die Postirung auf denen Grentzen wie vorstehet, bestens reguliret war, so lief unter 22. Octobr. abermahl eine neue Delogirung ein, von dem hochgedachten Herrn

Herrn General Major Arnim aus dem General-Staabs-Qvartier Zittau, und es wurden dahero folgende Veränderungen unter denen Regimentern vorgenommen:

Der Staab von dem Minckwitzischen Cuiraßier Regiment, ausgenommen den Obrist Lieutenant und die Leib Compagnie, kam nach Eybau zu stehen. Des Rittmeisters von Schlichtings Compagnie nach Dürrhennersdorff; Des Rittmeisters von Hausins Compagnie nach Cunewalde; Des Rittmeisters von Schönbergs Compagnie nach Eybau, und der Herr Obrist Lieutenant mit seiner Compagnie nach Oderwitz.

Das Cuiraßier-Regiment Obyrn rückte mit seinem gantzen Staab und der Leib Compagnie nach Hirschfelde und das nahe daran gelegene Dorff Dittersdorff. Der Obrist-Lieutenant- und Rittmeisters von Luckens Compagnie kamen nach Ostritz, Lumberg, Altstadt, Nusdorff und gantz Leube; Die Compagnie des Herrn Rittmeisters von Vitzthum kam nach Weigsdorff; Die Compagnie des Herrn Rittmeisters von Posen nach Tüche und Seidgendorff, und der Herr Graf Lasci mit seiner Compagnie nach Ulbersdorff.

End-

Endlich von Ihro Majeſtät der Königin Infanterie kam der Herr Obriſte mit der Helffte des Staabs und 4 Compagnien in Löbau zu ſtehen; Ferner 2. Compagnien in Strahwalde und Ruppersdorff, 1. Compagnie in Lickendorff und Eichgraben, 1. Compagnie in Hartau und gantz Waltersdorff, und der Herr Obriſt-Lieutenant blieb mit der andern Helffte des Staabes und denen übrigen 5. Compagnien in Zittau.

Dieſes iſt es, was wir dem Leſer von denen Beweguugen einiger Königl. Pohln. und Chur-Sächſiſchen Trouppen in der Ober-Lauſitz vor dieſesmahl bekannt machen können, und ob zwar wohl bereits wiederum einige Veränderungen in dieſer Poſtirung vorgegangen ſeyn ſoll, und man auch wiſſen will, daß dieſe Trouppen wieder in Begriff ſtehen in ihre Cantonnirungs-Qvartiere einzurücken, ſo erwarten wir doch ſowohl von einem als dem andern eine nähere Nachricht. Da ſich indeſſen auch noch ein ander Corpo Chur-Sächſiſcher Trouppen in dem Ertz-Gebürge und Voigtländiſchen Creyß befindet, welches ebenfalls die Grentzen daſelbſt beſetzt hält, ſo wollen die Nachrichten von ſelbigem wiſſen, daß allda vor kurtzen bey 400. Mann Fran-

zoſen

zosen die Grentze überschritten, und daher von denen Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Ulanen, so gleich angehalten, endlich aber, iedoch mit Abnehmung des Gewehrs, wiederum frey gelassen worden. Ein mehrers können wir dem Leser auch von diesem Corps vorjetzo nicht melden.

§. 6.

Endlich kommen wir auf das Böhmische Kriegs-Theatrum selbst, und wir wollen nunmehro noch denen Lesern die Bewegungen derer dasigen Armeen in möglichster Kürtze mittheilen.

Es war den 10ten Oct. da wir letzthin die Königl. Ungar. Armee in dem Lager bey Töpla verliessen. Nach einen daselbst gehaltenen Rasttag/ rückte selbige den 12ten in 4. Colonnen nach Berles/ und den 13ten nach Waltsch. Die erste Colonne führte der Groß-Hertzog/ mit dem Printz Carl und dem Grafen von Königseck; Bey der 2ten befande sich der Graf von Khevenhüller; Bey der 3ten der Fürst von Lobkowitz/ und bey der 4ten der General der Cavallerie/ Graf von Hohenems; Das Corps de Reserve aber commandirte der General Graf von Bathiani.

Den 14ten wurden die Husaren / Croaten und Licaner in die Gegend von Cadan commandiret/ um einige daselbst befindliche Frantzös. Detachements aufzusuchen. Sie stiessen auch bald auf eines von 100. Mann zu Fuß/ und es gelung ihnen/ daß sie 30 bis 40. Mann davon niedermachten/ die übrigen aber/ nebst 2. Capitain und 2. Lieutenants/ als Kriegs-Gefangene mit sich zurück brachten.

Den 15. rückte die gantze Armee 2. Meilen vorwärts / und nahm ihr Haupt-Quartier zu Schönhof/ einem Jagdhause des Herrn Grafens von Ztschernin. Von da berichten die Nachrichten nichts merckwürdiges/ man wolte denn dieses glauben/ was einige Blätter melden/ daß sich an diesem Tage ein Husaren-Lieutenant mit einem Freywilligen nach Carlsbad gewagt/ und allda 2. Lieutenants zu Kriegs-Gefangenen soll gemacht haben/ ohngeachtet sich auf 20. Frantzösische Officiers daselbst befunden/ und die Thor-Wachten verschiedene Schüsse auf ihn gethan hätten.

Den 16. aber fiel wiederum ein kleines Scharmützel gantz nahe an der Sächsischen Grentze vor/ mit dem Frantzös. Husaren-Regiment Canschanzky/ so sich aus Prag zur Armee ziehen wollen. Das Regiment wurde zerstreuet/ der Obriste retirirte sich/ und die Königl. Ungarischen brachten viel Gefangene und Frantzös. Deserteurs mit zurück.

Den 18. erfuhr man/ daß sich die Frantzös. Armee bey Eger im Marsch setzte/ dahero verließ auch die Königl. Ungar. Armee noch an diesem Tage ihr Lager bey Schönhof/ und lagerte sich bey Libnitz. Den 20. aber gieng der Marsch ferner bis Netschedin/ und hier hörte man nun/ wie die Königl. Ungar. Husaren und Croaten/ den Feind beständig auf seinen Marsch beunruhigten/ viele von ihnen tödteten und zu Kriegs-Gefangenen machten/ wie auch nicht weniger viele Pferde und Wagen mit Bagage und Victualien erbeuteten.

Den 21. brach die Armee wieder von Netschedin auf/ und rückte nach Meseritz; nach einen Rasttag aber sodann den 23sten nach Marienfelß/ und den 24sten nach Holitzerhy/ obwohl die Croaten und Husaren immer voraus giengen/ um den Feind zu begleiten/ und sich an diesem Tage schon bey Schlackenwerth befanden.

Den 26. theilte sich die Königl. Ungar. Armee/ indem sie ein Corpo von 12. Regimenter Infanterie/ und 8. Regimenter Cavallerie/ unter Commando des Fürstens von Lobkowitz zu Holitzerhy in Böhmen zurückließ; der Rest aber der übrigen Armee marschirte gedachten Tages unter Anführung des Printz Carls nach Mieß/ und Tages darauf/ als den 27. bis Waidhausen/ einen Grentz-Ort in der Ober-Pfaltz/

allwo

allwo sich schon selbigen Tages die Deputirten der Ober-Pfältzis. Pfleg-Aemter bey der Armee einfunden/ um sowohl wegen der Contribution als auch wegen der Lieferung des Proviants und der Fourage mit denen Commissarien von der Armee zu handeln. Die Anforderungen sind uns zwar nicht eigentlich bekannt/ indessen ist doch leicht zu vermuthen/ daß sie diesem Lande sehr unangenehm fallen werden/ sie mögen beschaffen seyn/ wie sie wollen/ zumahl/ wenn sich diese Armee lange in dasigen Grentzen aufhalten solte. Alles/ was uns die Nachrichten noch gegenwärtig von dieser Armee melden/ bestehet darinne/ daß selbige zwar den 28. Octobr. von Waidhausen ferner bis Pullenried/ den 29. bis Wincklarn/ und nach einem Rasttag den 31. bis Rest/ endlich aber bis Roding fortgerückt ist/ welcher Ort noch in der alten Pfaltz/ und 6. Meilen von Regensburg entfernet liegt/ ob sie aber nunmehro ihren Marsch ferner nach Bayern/ und vielleicht gegen Passau nehmen werde/ dieses stehet annoch zu erwarten.

Wir gehen also hier wiederum mit unsern Gedancken zurück nach Böhmen zu der Mailleboischen Armee/ und sehen wohin eigentlich diese ihren Marsch genommen. Alle Welt hatte bishero geglaubt/ diese Armee suche nichts anders/ als sich mit dem Corpo des Marschalls von Broglio zu vereinigen; Allein es mag nun seyn/ daß der Herr Marschall von Maillebois

vielleicht selbst keine Lust gehabt hat/ unter dem Herrn Marschall von Broglio zu stehen/ welchem doch von dem König in Franckreich das oberste Commando/ als ältestem Marschall/ ausdrücklich aufgetragen war/ oder daß die Armee des Marschalls von Maillebois keine zulängliche Subsistentz mehr gehabt/ wie einige Nachrichten vor gewiß versichern wollen; So ist doch gewiß/ daß die Vereinigung dieser beyden Armeen nicht so erfolgt ist/ wie man vermuthet hat.

Die erste Bewegung/ so seit unsern letzten Nachrichten bey dieser Armee vorgefallen/ war den 18. October/ da sich ein Detachement von selbiger des Orts Falckenau bemeisterte/ woselbst der Obrist Mentzel postiret war/ welcher sich aber in solcher Geschwindigkeit reteritte/ daß er auch seine Chaise/ so man auf 1000. Thlr. schätzen will/ zurück ließ. Die Frantzosen besetzten hierauf diesen Ort mit einem starcken Commando/ und nahmen ihren Rückweg zur Armee. Allein es fiel an diesem Tage auch noch eine andere Begebenheit vor/ so den Frantzös. Obristen de la Croix betraf. Dieser war detachiret/ 300. Stück Ochsen von der Sächsischen Grentze abzuholen; als er aber des Abends mit selbigen in einem engen Weg bey Johannisthal gekommen/ so ist er von 400. Husaren und 200. Panduren überfallen worden/ so ihm seine Ochsen völlig zerstreuet und ihm

noch

noch 7. Dragoner und 6. Pferde getödtet. Jedoch des Nachts um 11. Uhr hat er sich seines Schadens wiederum einigermassen erholet/ indem er den Feind unvermuthet in einem Dorffe überfallen/ 15. Husaren und 2. Panduren niedergemacht/ und dem Feind 61. Stück Ochsen wiederum abgenommen/ wie auch 2. Panduren zu Kriegs-Gefangenen gemacht/ mit welchen er endlich bey Schlackenwerth glücklich wieder zur Armee gestossen.

So weit war indessen die Armee gekommen/ nachdem sie aber eine Besatzung von 2100. Mann Infanterie/ 4. Dragoner Compagnien/ und 1. Frey-Compagnie/ unter Commando des Herrn de la Claviere in Eger zurück gelassen hatte/ so brach sie endlich den 24. und 25. völlig auf/ und nahm ihren Marsch über Mittelteich und Türschenreuth gegen Amberg/ da sie denn hier und da noch ihr Gedächtniß stiffteten/ indem die Nachrichten allein um Eger herum 6. bis 7. Dörffer zehlen/ so von ihnen ausgeplündert worden/ von denen Contributionen nichts zu gedencken/ da sie allein von dem Kloster Waldsachsen 2000. Fl. verlangt/ ob sie sich wohl mit 600. Fl. noch abspeisen lassen. Indessen hat es doch auch vor sie noch verschiedene blutige Köpfe auf diesem Marsch gesetzt/ wie sie denn schon zwischen Eger und Mittelteich so hart von denen Königlich-Ungarischen Husaren angefallen wor-

den/ daß sie sich der Stücke gegen sie bedienen müssen/ um sie abzuhalten. Ihr Verlust ist zwar nicht eigentlich bekannt worden/ unterdessen haben sie doch eine ziemliche Anzahl blutiger Zeugen davon nach Eger zurück geschickt.

Nachdem indessen die Armee ihren Marsch immer fortgesetzet/ so ist hierauf den 27. October die erste Colonne derselben von 15000. Mann/ in der Ober-Pfaltz bey Neustädtlein angelangt/ und bald darnach auch die zweyte Colonne/ welche beyde ohne Zweifel an die dasige Pfleg-Aemter/ nicht weniger Anforderungen werden gemacht haben/ als die Königl. Ungarische Armee/ woraus man also den bedrängten Zustand der Pfaltz von selbsten zur Gnüge beurtheilen kan.

Jedoch diese Frantzösische Armee hat die Pfältzische Grentze bald wieder verlassen/ indem uns die Nachrichten melden/ daß die Avant-Garde derselben schon am 4. November gegen Abend bey Regensburg angelanget ist/ welcher auch Tages darauf die gesammte Armee gefolget/ allwo sie alsdenn ihr Lager jenseits der Donau längst diesen Fluß hinunter aufgeschlagen hat; Der commandirende Marschall von Maillebois aber/ und der Printz Conti/ ingleichen der Hertzog von Harcourt/ und der Marquis von Bußi/ nebst

mehr

mehr andern hohen Generals/ haben ihr Haupt-Quartier zur Stadt am Hof genommen/ durch welche neue Nachrichten sich Bäyern nunmehro in gantz andern Zustand gegenwärtig befindet/ als es sich nur vor kurtzem befand/ wie wir erstlich oben berichtet haben/ und es ist zu vermuthen/ daß wir dem Leser bald noch mehrere Veränderungen von daher werden zu melden haben.

Vorjetzo verlassen wir diese Frantzösische Armee in Bäyern/ und thun hingegen noch einen Rückblick nach Böhmen, um noch etwas weniges von dem gegenwärtigen Zustand dieses Landes beyzubringen. Was insbesondere das obengedachte daselbst zurückgeblieben Lobkowitzische Corpo eigentlich unternehmen möchte/ davon schweigen die Nachrichten annoch; Allein von dem Festetitzischen Corpo weiß man/ daß solches noch durch ein Corps Jäger verstärcket worden/ und sich angelegen seyn lässet/ die Stadt Prag möglichst einzuschliessen/ ob aber zwischen demselben und der Besatzung zu Prag bereits würcklich eine Capitulation unter der Feder seyn mag/ wie einige Nachrichten behaupten wollen/ davon erwarten wir ebenfalls billig mehrere Nachricht. So viel endlich noch das Corpo des Herrn Marschalls von Broglio anbetrifft/ so wissen wir zwar/ daß selbiges annoch in dem Leutmeritzischen Creyse stehet/ allein man hö-

ret nichts merckwürdiges von ihnen/ ausser daß bishero fast täglich viele/ jedoch mit Pässen versehen/ ihren Abschied aus Böhmen genommen/ und ihren Stab/ wiewohl mit Abgebung des Gewehrs/ durch Sachsen weiter setzen. Jedoch vielleicht bringen uns die zukünfftigen Nachrichten bald etwas merckwürdigers von ihnen/ wenn der Marschall von Broglio/ welcher am 1. November in Begleitung zweyer General-Adjutanten und 3. Secretaires/ mit einer Suite von 100. Officiers und Bedienten/ nebst 22 Maulthieren/ und 150. Kutsch- und Reit-Pferden/ zu Dreßden angelanget ist/ wiederum zurück zu ihnen kommen dürffte; Denn obwohl der Herr Marschall von Broglio/ den 9. November von Dreßden ferner über Meissen nach Hubertsburg zu Jhro Majestät den König von Pohlen/ abgegangen ist/ auch im Begriff sey vieles von seiner Equippage nach Franckreich zurück zu senden/ wie der Herr Marschall von Maillebois ebenfalls mit seiner bisher bey Wertheim gestandenen Bagage und Pferden gethan hat; So ist doch daher nicht gewiß zu vermuthen/ daß der Herr Marschall von Broglio gar nicht wieder zurück nach Böhmen kommen dürffte/ wie einige vorgeben wollen. Jedoch/ wir lassen hierinne einem jeden seine Gedancken/ bis zuverläßige Nachrichten den Ausspruch thun werden.

§. 6.

§. 7.

Ehe wir nun noch dieses Stück schliessen/ so sollen wir auch unserer Gewohnheit nach/ einige öffentliche Urkunden von dem gegenwärtigen Zustand überhaupt mittheilen/ allein wir müssen es aus Mangel des Platzes nur bey einer Urkunde vor diesesmahl bewenden lassen; und zwar bey derjenigen/ so wir schon letzthin versprochen haben. Es ist dasjenige Königlich-Ungarische Circular-Rescript de dato Wien den 8. October, so als eine Antwort auf das jüngsthin mitgetheilte Käyserl. Commißions-Decret/ de dato den 24. September (*) anzusehen ist; Der vollständige Inhalt aber dieses Wienerisch. Circular-Schreiben ist nachstehender:

Maria Theresia, von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheim Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, 2c. 2c.

Uns ist erst vor wenigen Tagen ein Abdruck des den 24sten letzt-verflossenen Monaths Septembris zu Franckfurth dictirten, dem Titul nach die allgemeine Reichs-Ruhe und Stillstand der Waffen betreffenden sogenannten wieder-

(*) Dieses Käyserliche Commißions-Decret stehet in dem XXXVIII. Stück dieser Nachrichten, pag. 144. seqq.

holten Käyserlichen Commißions-Decret zugekommen. Dasselbe solle theils eine Erläuterung des vorherigen vom 11ten August, absonderlich in dem Punct der verlangter vorzüglicher Befugnissen, und theils eine Antwort auf Unser Circular-Rescript, vom 29. des nemlichen Monats, seyn. Jene vorzügliche Befugnüssen werden zur vorgeblichen Darthuung der ausnehmend hegender friedliebender Gesinnung nunmehro dahin ausgedeutet, daß mit Vorbehalt weiterer genüglicher Satisfaction für die Chur-Bäyerische, als bestgegründet und gantz offenbar, angegeben werden wollende Forderungen und Erb-Rechten, sich entzwischen und zum Voraus mit Einantwortung derer Vorder-Oesterreichischen Landen, nebst denen Wald-Städten und allseitigen Zugehörungen befriediget werden wolle. Dieses Circular-Rescript aber wird nur obenhin berühret, das ist, mit der üblichen Leichtigkeit, als ob diß Orts widersprochen werden kan, anderer Seits ohne Prob, ja ohne besonderer Anzeige dessen, was darinnen verkehrt oder verdunckelt worden seyn solte, bloß überhaupt vorzugeben sich begnüget, daß zu ungleicher Unterrichtung des Publici die in dem sogenannten Commißions-Decret, vom 11. August. gebrauchte platte Ausdrückungen gehäßig verdunckelt, denenselben ein gantz anderer Verstand und Ausdeutung angedichtet, und anmit zwischen Haupt und Gliedern Verdacht und Mißtrauen zu erwecken getrachtet werden wollen. Der Haupt-Punct herentgegen, worauf es nicht nur nach der Sachen selbst redender Natur ankommt, nemlich die Chur-Bäyrische fatale Verknüpffung mit Franckreich, wird der Gewohnheit nach mit weißlichen Stillschweigen gäntzlich übergangen: sonder Zweifel, weilen man Abseiten des Hofs zu Franckfurth es nicht so anzuschicken gewust hat, um sothane Verknüpffung, als die unstrittige Quelle des dem Römischen Reich zugefügten unwiederbringlichen Schadens, und grössesten Ungemachs, mit der so sehr hervorzustreichen gesuchten Reichs-Väterlichen mildesten Obsorge, mit der auf des Reichs Besten und Wohlfahrt abzielenden Wohlmeynung, mit der Befestigung sein des Reichs Ehr, Ansehens und Sicherheit, und mit dem nunmehro erst bezeugendem Verlangen, eine aufrichtige und wahre Einigkeit, auch der so nahen Bluts-Verwandschafft und beyderseitigen Anständigkeit gemässe vertrauliche Verständniß auf ein neues mit Uns zu stifften, auch nur dem Schein nach vereinbaren zu können. Wir glauben, daß ohne weitläufftiger Anführung der Sachen ehemahligen Hergangs, und nunmehrigen Standes, der offenbare Grund dieser Vereinbahrungs-Ohnmöglichkeit männiglich vor Augen liege. Wenige Betrachtungen bekräfftigen dieselbe gantz überzeugend; Dann

nach-

nachdeme man von Seiten des hiesigen Hofes mehr, als drey Jahr mühsamst angewendet, um das Friedens-Werck mit der Cron Franckreich zur vollkommenen Endschafft zu bringen, ist der so mühsam geschlossene Frieden, ohne mindesten darzu gegebenen Anlaß, und bey aller, wie Weltkundig, zu dessen Beybehaltung dieses Orts getragener Aufmercksamkeit, vor Verlauff zweyer Jahren von sothaner Crone treulos unterbrochen worden. Ein guter Theil der Frantzösischen Nation hat diesen Friedens-Bruch selbsten verabscheuet. Wie solte also von einem Teutsch-Patriotisch-gesinnetem Churfürsten, Fürsten, und Stand des Reichs zu vermuthen möglich seyn, daß er mit Rath und That darzu werde verhülfflich seyn wollen, damit ein so ärgerlicher Erfolg zu Unsers, die feyerlichste Reichs-Garantie vor sich habenden Ertz-Hauses noch mehrerer Schwächung, und des Vaterlands jetziger und künfftiger grösserer Unsicherheit, bey dem der gerechten Sache, von GOtt gantz augenscheinlich verliehenen Segen, nach vielbesagter Cron ungerechten Wunsch annoch ausschlage? Dahin jedoch zielet der in dem wiederholten sogenannten Käyserl. Commißions-Decret enthaltene Antrag, mit Verwerffung derer in Unsern wiederholten Circular-Rescripten so deutlich an Hand gegebener anderwärtiger gemeinnützlicher, und hinlänglicher gütiger Auskunffts-Wegen, lediglich und gantz handgreifflich ab. Die Nichtigkeit derer Chur-Bäyerischen Forderungen, oder so betittelter Erb-Rechten ist der gantzen Welt mit so unablehnlichen Gründen zur Genügen bereits dargethan worden, daß wir von des Churfürsten Erleuchtung ungleiche Meynung hegen müsten, wann Wir Uns beygehen liessen, daß Er selbsten daran im mindesten zweifeln solte. Gleichwohl seynd zu so ungerechter Ansprüche Unterstützung, mit offenbarester Verletzung häuffiger Tractaten, Garantien, Eidschwüren, der Goldenen Bull, des so hoch verpönten Land-Friedens und anderer des Reichs Grund-Gesetzen, ja alles dessen, was in der menschlichen Gemeinschafft bis nun zu für heilig gehalten worden, nach und nach über 120000. Mann fremder Hülffs-Völcker in das Reich eingeführet, und dessen ansehnlichste Länder von denenselben theils verheeret und ausgesogen, theils hart mitgenommen, und auf das äusserste bedrängt worden. Unter einem so nichtigen Vorwand und Deckmantel hat Franckreich lange Zeit den Meister im Reich gespielet, und was die Nachwelt kaum glauben wird, des Belleisle übermüthige Vorschrifft dessen Grund-Gesetzen durchaus vorgedrungen. Ja der Churfürst von Bäyern selbst kan ohne innerlicher Reu die Wahrheit dessen, was Wir ihme so wohlmeynend vorgesagt, nebst der Schwere des sich aufgebürdeten Jochs nicht mißkennen,

nen, wann er anderst nur ein wenig auf die liebreiche und freundschaffts-volle Art zurück dencken will, wie er ehedessen, sowohl von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Käyserl. Majest. und Liebden, als von Uns auf billigere Gedancken zu bringen gesucht, und wie hingegen Ihme seithero in mehreren Begebenheiten von Franckreich, theils verächtlich, und theils ohne sich an die gethane feyerlichste Zusagen zu binden, begegnet worden ist. Wir seynd von ein- und anderem ihn, Churfürsten, durch authentische Proben noch mehreres und vollständig zu überweisen im Stand; gleich der Frantzösische Hof es unschwer selbsten begreiffen wird, wann er sich an seine seit denen abgeänderten Umständen ertheilte verschiedene Befehle zurück erinnern will. Von Uns ist aus wahrer, der so nahen Bluts-Verwandschaft gemässen Wohlmeynung in Zeiten nichts unterlassen worden, um das beyderseitige und allgemeine Unheil zu verhüten. Allein wurde sich von Chur-Bäyern auf die Frantzösische für so großmüthig angegebene Hülffe, aus nicht genug bedauret werden mögender Verblendung, hartnäckig gesteiffet, und Franckreichs Absichten zu Lieb alles, was nur immer eine aufrichtige und wahre Einigkeit, dann vertrauliche Verständniß hätte nach sich ziehen können, mit empfindlichster Verächtlichkeit verworffen. Nicht, daß Wir das Licht zu scheuen, die mindeste Ursach hätten, sondern bloß Glimpffes halber halten Wir annoch zurück, das Publicum vollständig von allem, was vorgefallen, zu unterrichten; in Hoffnung, daß man endlich einmahl zu Franckfurt die Augen öffnen, und zuförderst den Stein des Anstosses, so beyderseitiger Anständigkeit, nebst des Reichs allgemeiner Wohlfahrt und innerlichem Ruhestand noch immer im Weg liegt, zu heben (gleich man vor dem Anmarsche der Maillebvischen Armee geneigt darzu geschienen) sich bewegen lassen, und annit aller teutschen Patrioten Wünsche erfüllen werde. Noch zur Zeit aber ist man so weit davon entfernet, daß vielmehr im Gegentheil mit unbegreifflicher, und der sich angemaßten Eigenschafft gantz unanständigen Niederträchtigkeit, nach des Frantzösischen Hofs Absichten und Anleitung alle Schritte allda ausgemessen worden.

Die Proben dessen leuchten sogar aus dem sogenannten anderseitigen wiederholten Commißions-Decret klar in die Augen. Ohne Zufolge des darinnen angezogenen besten Vertrauens, über die verschiedene Ansinnungen an die getreue Reichs-Stände deren gutachtliche Meynung und gedeyliche Vorschläge abzuwarten; und ohne sich an den klaren Inhalt

des vierdten Articuls der kürtzlich beschwornen Wahl-Capitulation zu kehren, hat man genung zu seyn vermeynet, Churfürsten, Fürsten und Ständen, jenes zur Nachricht, und gleichsam geziemender Folgleistung nach dessen bereits angefangener Vollziehung anzuzeigen, worüber man vorläuffig deren Einwilligung hätte einholen sollen; und dieses zwar nicht aus Rücksicht auf die nunmehro im Mund führende beyderseitige Anständigkeit und des Reichs innerlichen Ruhestand, als wessentwegen die billigste Vorschläge im Haag vorhin beschehen waren, und welche sich zu Nutzen zu machen nur vom Churfürsten abgehangen hätte; sondern lediglich der Cron Franckreich zu Lieb, und um dieser Crone die Mittel nicht zu verkürtzen, das werthe Vaterland noch weiters zu beunruhigen. Jene Vorschläge zieleten durchaus dahin ab, nicht nur Teutschland von dem dasselbe dermahlen bedruckendem Last zu befreyen, sondern auch für das künfftige gegen so grosses Unheil, als es seit dem Anzug so zahlreicher fremder Hülfs-Völcker kundbarer Maßen empfunden, auf lange Zeit zu verwahren, und nachdem zu folge klar vor Augen liegender Erfahrung, Tractaten, Garantien und Eydschwüre, wie bundig sie gleich immer gefaßt seyn mögen, demselben und zumahlen dessen vorgelegenen Creyßen, einige Sicherheit zu verschaffen, gantz unzulänglich seyn, gedachte Sicherheit auf mehr verläßige Weiße, nicht nur ohne Schaden, sondern so gar mit Nutzen des Churfürsten von Bayern, wann er nur Teutsch-Patriotisch gesinnet seyn will, zu befestigen. Nach dem anderseitigen Antrag hingegen soll die allgemeine Reichs Ruhe, durch einen bloswörtigen Waffen-Stillstand, und zwar durch einen solchen Waffen-Stillstand besorget werden, welcher der Cron Franckreich mehrere Leichtigkeit als sie nunmehro hat, verschaffete, die bekandte Belleisische Concepten zum Umsturtz der Reichs Verfassung und Unterdruckung der allgemeinen Freyheit annoch auszuführen. An statt daß die hochgepriesene Reichs-väterliche mildeste Obsorge sein des Reiches Ansehen, Ehr und Wohlfarth zum Endzweck hatte; So ist sie lediglich dahin angesehen, eines theils den im Reich vertiefften fremden Hülfs-Völckern dermahlen alle Sicherheit zu verschaffen, und anderen Theils ihnen die Mittel zu erleichteren die Vorhaben, welche sie sogleich nicht vollständig ausführen können, ohne so grosse Gefahr, sobald es ihnen beliebig, nachhero in das Werck zu setzen: Als wohin die entzwischen und zum voraus, mit Vorbehalt weiterer genüglicher Satisfaction für die erdichtete Erb-Rechte anverlangt werden wollende Ein-

antwor

antwortung derer Oesterreichischen Vorlanden samt denen Wald-Städten und sämtlichen Zugehörungen gantz Handgreiflich abzielet. Niemand kan leicht so einfältig oder verblendet seyn, um solches nicht in voller Maaß zu erkennen. Und wenn man gleich die von mehreren Orten erhaltene Nachricht, wie daß nemlich der substantiale Inhalt des neuerlich zum Vorschein gekommenen Commißions-Decret den 21. vorigen Monaths durch einen eigenen von Französischen Hof abgefertigten Courier nach Franckfurth überbracht, und selben allda nur die behörige Form gegeben worden sey, bey Seiten setzen will, so ist jedoch allschon genug gegen gedachten Inhalt die kurtz vorher dem Grafen Stainville zu Paris ertheilte hierbeykommende Antwort zu halten, und gleichsam mit Händen zugreiffen, daß was zu Franckfurth entworffen wird, nach der Vorschrifft, Anleitung und Absicht des Hofs zu Versailles lediglich ausgemessen sey. Wer wird nun eine so blinde Unterwürffigkeit für ein Kennzeichen der zur Herstellung des Fried- und Ruhestands im Reich hegender Reichs-väterl. mildester Obsorge ansehen, oder auch glauben, daß so lange sich aus unbegreiflicher Verblendung des fremden unerträglichen Jochs zu Franckfurth nicht entschüttet werden will, allda ein wahrer Ernst sey, mit Uns eine aufrichtige Einigkeit zu stifften, und zugleich des Reichs Ehr, Ansehen und Wohlfarth zu befestigen? Ungehindert Uns mit gäntzlicher Beyseitsetzung des so nahen Bluts-Verwandschaffts-Bands, und der Unserer Geburt und Würde gebührender Achtung, so, wie Weltkundig, von Chur-Bayern begegnet worden; So seynd wir iedoch annoch nicht von einer solchen Aussehnung entfernet, welche beyderseitige, und nicht die einseitige Französische Anständigkeit, anbey des Reiches allgemeine Wohlfarth und innerlichen Ruhestand zum Grund hat. Von Engelland und Unseren übrigen getreuen Bunds-Genossen können und werden Wir uns nimmermehr trennen, hingegen hanget nur vom Churfürsten von Bayern ab, die in Haag angefangene, und selbsten angesonnene Handlung fortzusetzen: Als welcher von Uns aller mit Unsers Ertz-Hauses und der allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth zu vereinbaaren möglicher Vorschub, wie Wir Uns in Unsern vorhienigen Circular-Rescript zur Genügen bereits erkläret haben, gewiß aufrichtigst wird gegeben werden. Deme zu Folge Uns die widrigen Folgen der wieder verhofften länger fürdaurender anderseitigen Hartnäckigkeit nie werden beygemessen werden können: Zumahlen Wir über alles, was Wir bereits zum öfftern erkläret haben, noch weiters

uhr-

uhrbietig seynd, die Proben dessen, was obstehet, ihme Churfürsten vertreulich mitzutheilen, auch sonsten an Uns nicht erwinden zu lassen, um ihn von denen fremden unwürdigen Fesseln zu befreyen. Unmöglich kan Unser aufrichtig Versöhnungs-Verlangen klarer an Tag geleget werden. Und obwohlen man hoffentlich diese platte Ausdruckungen für dunckel zu Franckfurth nicht ansehen wird; so hanget jedoch nur von dortigen Hof ab, unter Englischer und anderer für das Gleichgewicht von Europa rühmlich besorgender Mächten Vermittelung, wann anders dieser Weg weiters nicht ausgeschlagen werden will, sich davon vollständig zu überzeugen. Wornach also bey niemanden leicht ein Zweifel obwalten kan, welcher Theil den ausnehmenden Trost habe, des werthen Teutschen Vaterlandes Heyl, so bis nun zu von Beförderung derer Französ. Absichten noch nie abzuhangen geglaubet worden, sich wahrhafftig angelegen seyn zu lassen.

Die hierzu gehörige Beylage stehet bereits in unserm vorigen Stück, p. 144. seq.

Inhalt
des neun und dreyßigsten Stücks.

1) Definitiv-Friedens-Tractat zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen einer, dann der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. anderer Seits, d. d. 28. Jul. 1742. pag. 156. seqq.

2) Präliminair-Puncte zu Errichtung einer Salpeter- und Potaschen-Compagnie in Breßlau p. 166. seq.

3) Einige Puncte vor die Herren Advocaten in Schlesien, p. 171. seq.

4) Sportul-Taxe vor die Herren Advocaten in Schlesien, p. 173. seq.

5) Historische Nachricht von dem Kirchen-Staat in Schlesien, p. 177. seq.

6) Patent von dem Hrn Cardinal von Sintzendorff, die Abstellung aller Religions-Streitigkeiten betreffend p. 179. seq.

7) Supplement zum Zweyten und Dritten Bande.

   a) Currenda des Feldpredigers Abels an die neuen Prediger in Schlesien, p. 183. seqq.

   b) Rescript an die Evangel. Prediger in Beuthen, Schönau und Quaritz, wegen Regulirung ihres Gottesdienstes. p. 191

   c) Resolutum aus der Glogauischen Regierung an die Lübenischen Prediger wegen des Catholischen Curati p. 193

   d) Königl. Verordnung an das Bischöffliche Vicariat, die Begräbnisse der Evangelischen betreffend p. 194

8) Von denen Armeen in Bäyern p. 195. seqq.

9) Käyserl. Land-Aufbot in Bäyern p. 204. seqq.

10) Von denen Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Trouppen p. 209. seq.

11) Von denen Armeen in Böhmen p. 216. seq.

12) Königl. Ungarisches Circular-Rescript, d. d. Wien den 8. Octobr. als eine Antwort auf das Käyserl. Commißions-Decret, d. d. 22. Sept. p. 225. seqq.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 39.

[S.l.] (1742)

Bor. 152-37/48
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013743-2
VD18 80008720-001